

**ABWASSERWERK DER STADT LÜDINGHAUSEN,
LÜDINGHAUSEN**

**Bericht
über die
Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015
und des Lageberichts**

Vorlage zur Sitzung

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	3
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung	3
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
1. Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2014	9
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
3. Jahresabschluss	11
4. Lagebericht	11
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
III. Analyse und Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	14
1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse	14
2. Ertragslage	15
2.1 Ergebnisanalyse auf Basis des Jahresergebnisses	15
2.2 Ergebnisanalyse auf Basis des Wirtschaftsplans	17
3. Vermögens- und Kapitalstruktur	18
3.1 Analyse auf Basis des Jahresabschlusses	18
3.2 Finanzlage	20
3.3 Sonstige finanzielle Verpflichtungen	21
E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	22
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	23

Anlagen

I Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und Lagebericht

1. Lagebericht
2. Bilanz zum 31. Dezember 2015
3. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015
4. Anhang

II Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720

III Erläuterungen zu den Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2015 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

IV Rechtliche Verhältnisse

V Berechnungsformeln der im Prüfungsbericht verwendeten Kennzahlen

VI Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

Vorlage zur Sitzung

A. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss vom 3. Dezember 2015 des Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen,

im Folgenden auch eigenbetriebsähnliche Einrichtung, Betrieb oder Abwasserwerk genannt,

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2015 gewählt. Auf der Grundlage dieses Beschlusses sind wir – nach Zustimmung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA) in Herne mit Schreiben vom 1. Februar 2016 – von der Betriebsleitung am 3. Februar 2016 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Lageberichts gemäß § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beauftragt worden.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen.

Der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung ist gemäß § 106 GO NRW dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzende Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns gemäß § 106 GO NRW und nach § 317 HGB durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erstatten wir den vorliegenden Bericht. Bei der Erstellung des Berichts über die von uns durchgeführte Abschlussprüfung haben wir den Prüfungsstandard PS 450 „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ des Institutes der Wirtschaftsprüfer (IDW) beachtet. Ferner wurde der Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720 berücksichtigt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 3. Februar 2016 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002, die als Anlage beigefügt sind.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

Vorlage zur Sitzung

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

In den nachfolgenden Ausführungen nehmen wir zur Darstellung der Lage des Abwasserwerks in Jahresabschluss und Lagebericht durch den gesetzlichen Vertreter Stellung. Es ist darzustellen, ob der Lagebericht gemäß § 106 Abs. 1 GO NRW mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken.

Dabei haben wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Abwasserwerks einzugehen.

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen des gesetzlichen Vertreters in Jahresabschluss und Lagebericht zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserwerks der Stadt Lüdinghausen hinzuweisen:

Das Wirtschaftsjahr 2015 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 1.148 (Vorjahr: T€ 1.122) ab. Gegenüber dem Wirtschaftsplan verringerte sich das Jahresergebnis um T€ 84.

Die Ergebnisverschlechterung gegenüber dem Planansatz resultiert insbesondere aus niedrigeren Umsatzerlösen (- T€ 265). Die Schmutzwassergebühren sind um rund T€ 111 und die Niederschlagswassergebühren um rund T€ 164 geringer ausgefallen als geplant. Die Mindererlöse begründet die Betriebsleitung mit geplanten, allerdings nicht eingetretenen Mengenerhöhungen.

Der Materialaufwand bleibt insbesondere auf Grund von nicht wie geplant durchgeführten Kanalreinigungen mit T€ 85 unter dem Ansatz im Wirtschaftsplan.

Die Investitionen im Anlagevermögen in Höhe von T€ 1.525 (Planansatz: T€ 3.215) und die Darlehenstilgungen von T€ 377 konnten im Wesentlichen aus dem Cashflow der laufenden Geschäftstätigkeit finanziert werden, sodass die geplante Kreditaufnahme in Höhe von T€ 783 unterbleiben konnte.

Im Wirtschaftsjahr 2015 erhöhte sich der Bestand der liquiden Mittel gegenüber dem Vorjahr um T€ 449. Der Liquiditätsgrad II verringerte sich zwar deutlich, liegt mit 205,4 % zum 31. Dezember 2015 immer noch deutlich über dem anzustrebenden Wert von 100 %.

Das wirtschaftliche Eigenkapital, das sich aus dem Eigenkapital, den Sonderposten für Investitionszuschüssen und den empfangenen Ertragszuschüssen zusammensetzt, beläuft sich zum Bilanzstichtag auf T€ 27.642 (Vorjahr: T€ 27.123); damit beträgt die Eigenkapitalquote II 77,3 % (Vorjahr: 77,2 %). Die Anlagenintensität hat sich von 93,1 % auf 91,2 % vermindert.

Zweck des Abwasserwerks ist die Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe zur Abwasserbeseitigung, welche ihm von der Stadt Lüdinghausen übertragen wurde. Aus diesem Grund und der grundsätzlich kostendeckenden Gebührenkalkulationen nach § 6 KAG NRW sieht die Betriebsleitung für das Abwasserwerk kaum Risiken. Bestehende Risiken im technischen Bereich werden durch Sicherungsmaßnahmen wie Fernüberwachung, Notdienst, einem Abwasserbeseitigungskonzept, einem Kanalsanierungskonzept sowie einem Versicherungsschutz abgedeckt. Chancen ergeben sich aus der Erschließung neuer Baugebiete.

Die Planung für das Wirtschaftsjahr 2016 sieht einen Anstieg der Umsatzerlöse um T€ 7 vor. Diese beruhen im Wesentlichen auf gestiegenen Gebührensätzen im Bereich der Schmutzwassergebühren. Der Wirtschaftsplan weist dabei ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ 1.333 aus. Der Investitionsplan beinhaltet insbesondere die Umrüstung der Elektrotechnik in diversen Pumpwerken, die Weiterführung der Erschließung des Baugebietes Höckenkamp-Nord, die Erschließung des Gewerbegebietes Tetekum-Buschkämpfe, die Kanalsanierung Ostlandsiedlung sowie die Planungskosten für diverse Kanalbaumaßnahmen. Insgesamt sind Investitionen in Höhe von T€ 4.155 geplant.

Der Mittelbedarf soll zu 38,31 % durch die Innenfinanzierung gedeckt werden. Weiterhin soll die Finanzierung durch Kanalanschlussbeiträge und die Aufnahme von Krediten in Höhe von T€ 1.788 erfolgen. Der Neuaufnahme stehen Tilgungsleistungen in Höhe von T€ 494 gegenüber.

Insgesamt verläuft das Wirtschaftsjahr 2016 bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses planmäßig.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Lage des Abwasserwerks durch den gesetzlichen Vertreter in Jahresabschluss und Lagebericht nach unserer Auffassung zutreffend dargestellt und beurteilt wird. Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume gegeben sind. Nach unserer Auffassung ist diese Darstellung insgesamt plausibel und nachvollziehbar.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 106 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und den Lagebericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der sie ergänzenden Vorschriften der Satzung und sonstigen gemeinderechtlichen Bestimmungen geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Des Weiteren führten wir die Prüfung nach § 53 HGrG durch.

Ferner sind wir beauftragt worden, im Rahmen der Berichterstattung über unsere Abschlussprüfung gesetzlich nicht vorgeschriebene, weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss zu erstellen. Diese ergänzenden Aufgliederungen und Erläuterungen sind in einer gesonderten Anlage zu diesem Bericht aufgenommen worden.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Abwasserwerks zutreffend dargestellt sind.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert worden sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Betriebs. Ebenso ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und am 5. Mai 2015 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss; er wurde am 25. Juni 2015 festgestellt.

Wir haben die Prüfung im Monat April 2016 in den Verwaltungsräumen der Stadtwerke Coesfeld GmbH durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten wurden in unserem Hause erledigt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 106 GO NRW und nach § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen durchgeführt.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Die Prüfung des Jahresabschlusses haben wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemäß § 106 GO NRW wesentlich auswirken. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Darüber hinaus wurde geprüft, ob der Anhang die in § 24 Abs. 1 EigVO NRW i. V. m. § 285 Nr. 10 HGB geforderten Angaben für den Betriebsleiter und die Mitglieder des Betriebsausschusses enthält.

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind auch die als Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zur Landshaushaltsordnung bekanntgegebenen Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beachtet worden.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes und der Darlegung der gesetzlichen Vertreter über die wesentlichen Ziele, Strategien und Risiken des Betriebs sowie den Erwartungen über mögliche Fehler. Das interne Kontrollsystem der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung haben wir untersucht, soweit es für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung von Bedeutung ist; das interne Kontrollsystem in seiner Gesamtheit war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten sind daraufhin kritische Prüfungsziele identifiziert und es ist ein Prüfungsprogramm entwickelt worden. In diesem Prüfungsprogramm sind die Schwerpunkte und der Ansatz der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Schwerpunkte der Prüfung des Jahresabschlusses waren:

- der Nachweis und die Vollständigkeit der Umsatzerlöse aus Abwassergebühren,
- die Aktivierungsfähigkeit von Zugängen des Sachanlagevermögens und
- die periodengerechte Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen und aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen). Identifizierte Kontrollverfahren des Betriebs haben wir unserem Prüfungsplan entsprechend auf Wirksamkeit und Anwendung überprüft. Unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen (analytische Prüfungshandlungen und stichprobenweise Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen) konnten wir im Fall von wirksam eingestuftem Kontrollen reduzieren. In allen anderen Fällen haben wir auf Basis unserer Risikoeinschätzung aussagebezogene Prüfungshandlungen in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Saldenbestätigungen für Forderungen haben wir nicht eingeholt, da nach Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen ihr Nachweis und der Nachweis ihrer Vollständigkeit durch alternative Prüfungshandlungen zuverlässig erbracht werden konnten.

Den Bestand an liquiden Mitteln sowie den Umfang der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben wir anhand der entsprechenden Kontoauszüge und der eingeholten Bankbestätigungen überprüft.

Rechtsanwaltsbestätigungen wurden nicht eingeholt. Wir haben uns durch alternative Prüfungshandlungen von der Vollständigkeit der bilanzierten Risiken überzeugt.

Den Bestand und die Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden von uns anhand von Saldenbestätigungen überprüft.

Den Anhang prüften wir auf Vollständigkeit und Richtigkeit der gesetzlich geforderten Angaben.

Die Angaben im Lagebericht haben wir auf die Vollständigkeit der nach gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben sowie auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen überprüft.

Die erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns von dem gesetzlichen Vertreter und den uns benannten Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Darüber hinaus hat uns die Betriebsleitung des Abwasserwerks in einer berufsblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Insbesondere wurde uns bestätigt, dass der Jahresabschluss alle für die Beurteilung der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wesentlichen Gesichtspunkte und der Lagebericht die erforderlichen Angaben enthält. Zudem wurde uns versichert, dass Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses oder des Lageberichts haben können, nicht bestanden.

Vorlage zur Prüfung

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2014

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 des Abwasserwerks erfolgte in der Ratssitzung der Stadt Lüdinghausen am 25. Juni 2015. Der Jahresüberschuss 2014 in Höhe von € 1.122.378,02 wurde festgestellt und es wurde beschlossen, diesen in Höhe von € 472.700,22 an die Stadt auszuschütten und in Höhe von € 649.677,55 der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Die Entlastung des Betriebsausschusses fand ebenfalls in der Sitzung am 25. Juni 2015 statt. Über eine Entlastung der Betriebsleitung wurde bis zum Abschluss der Prüfung noch nicht beschlossen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, hat mit Schreiben vom 9. Juli 2015 den von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk übernommen.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Lüdinghausen erfolgte am 31. August 2015. Der Jahresabschluss lag gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW zur Einsichtnahme aus.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Organisation der Buchführung

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Die Stadtwerke Coesfeld GmbH übernimmt im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrags vom 17. Juli 2002, zuletzt geändert am 12. Februar 2008, die allgemeine Beratung in kaufmännischen Angelegenheiten, Mitwirkung bei der Unternehmensplanung einschließlich der Wirtschaftspläne sowie deren Nachträge, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie Buchführung und Rechnungswesen einschließlich der Anlagenbuchhaltung.

Im Bereich der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung wird die Software der Stadtwerke Coesfeld GmbH verwendet. Es wird das Programm „Microsoft Dynamics NAV“ für die Bereiche der Finanzbuchführung und Anlagenbuchhaltung eingesetzt. Wir haben uns bei der Stadtwerke Coesfeld GmbH von den eingerichteten Kontrollen überzeugt.

Die Gebührenbescheide werden durch die Stadt Lüdinghausen erstellt. Das Forderungsmanagement wird dementsprechend durch die Stadtkasse der Stadt Lüdinghausen durchgeführt. Die Stadt Lüdinghausen verwendet die Finanzbuchhaltungssoftware „INFOMA newsystem kommunal“ der Firma INFOMA Software Consulting GmbH, Ulm.

Die Jahresabschlussprüfungen der Stadt Lüdinghausen und der Stadtwerke Coesfeld GmbH für das Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr 2014, die auch die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beinhalten, wurden jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen. Nach Auskunft der Betriebsleitung gelten die Regelungen des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt Lüdinghausen bzw. der Stadtwerke Coesfeld GmbH auch für die Aufgabenbereiche des Abwasserwerks und für das Wirtschaftsjahr 2015, sodass sich aus unserer Sicht keine Auswirkungen auf unser Prüfungsurteil ergeben. Wir empfehlen, auf eine Zertifizierung nach IDW PS 951 n. F. hinzuwirken, um Fehler in der Zahlungsabwicklung und der Forderungsbewertung (Stadt Lüdinghausen) sowie in den Prozessen der Geschäftsbesorgung (Stadtwerke Coesfeld GmbH) ausschließen zu können.

Auch die im Rahmen der Prüfung bei der Stadt Lüdinghausen durchgeführten Aufbau- und Funktionsprüfungen in den für den Jahresabschluss des Abwasserwerks relevanten Prozessen (insbesondere die Gebührenveranlagung) ergaben keine wesentlichen Mängel am internen Kontrollsystem.

3. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wurde gemäß § 21 EigVO NRW nach den geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Grundsätzlich sind gemäß § 26 Abs. 1 EigVO NRW der Jahresabschluss und der Lagebericht spätestens drei Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Betrieb hat im Rahmen der Jahresabschlussprüfung noch Ergänzungen vorgenommen, sodass die Aufstellung nicht innerhalb der Frist erfolgte.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz erfolgten nach den differenzierten Schemata der §§ 266 und 275 HGB. Die Bilanz ist gegenüber dem Schema des § 266 HGB um die Positionen „Forderungen gegen die Stadt Lüdinghausen“, „Empfangene Ertragszuschüsse“, „Rücklagen“ sowie „Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen“ erweitert.

Der Anhang enthält alle gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

Auf Grund unserer Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie den sonstigen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den Vorschriften des § 25 EigVO NRW i. V. m. § 289 HGB und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss sowie unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt und die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Im Lagebericht ist auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung gemäß § 106 Abs. 1 Satz 6 GO NRW im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG sein können.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Wir nehmen auf unsere nachstehenden Erläuterungen Bezug und stellen nach unserer auftragsgemäßen Prüfung fest, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserwerks der Stadt Lüdinghausen vermittelt.

Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Im Folgenden werden wesentliche Bewertungsgrundlagen von Posten des Jahresabschlusses sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen dargestellt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden des Betriebs im vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 erfolgte gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.

Die Bewertungsgrundlagen sind im Anhang angegeben.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Wahlrechte sowie Ermessensspielräume, die sich nach unserer Auffassung wesentlich auf den Jahresabschluss ausgewirkt haben, werden im Folgenden erläutert:

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Wirtschaftsjahr 2015 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Das Sachanlagevermögen wird nach Maßgabe der Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Im Hinblick auf die künftigen Abschreibungsdauern hat sich die eigenbetriebsähnliche Einrichtung an Erfahrungswerten der Vergangenheit orientiert.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis zu € 150,00 netto werden im Zugangsjahr in voller Höhe als Aufwand erfasst. Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten zwischen € 150,01 und € 410,00 netto werden im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben.

Die aktivierten Eigenleistungen betreffen die von der Stadt Lüdinghausen mittels des Verwaltungskostenbeitrags in Rechnung gestellten aktivierten Personalkosten sowie den Gemeinkostenzuschlag auf Herstellungseinzelkosten. Der Gemeinkostenzuschlag wurde im Wirtschaftsjahr 2015 auf Grund einer Neukalkulation auf Basis der Planwerte 2015 von 6,67 % auf 1,79 % herabgesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum jeweiligen Nennwert angesetzt. Das individuelle Ausfallrisiko wird durch Einzelwertberichtigungen in Form von Niederschlagungen berücksichtigt. Pauschalwertberichtigungen werden seit dem Wirtschaftsjahr 2014 nicht mehr berücksichtigt.

Sonderposten für Investitionszuschüsse/Empfangene Ertragszuschüsse

Unter den empfangenen Ertragszuschüssen werden erhobene Kanalanschlussbeiträge ausgewiesen. Die Kanalanschlussbeiträge werden jährlich als Sammelposten erfasst und mit 2 % aufgelöst. Die Sonderposten für Investitionszuschüsse werden jährlich mit 2,5 % aufgelöst.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Verbindlichkeiten

Die Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen nach § 6 Abs. 2 KAG NRW werden beim Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Der handelsbilanzielle Ausweis erfolgt in Anlehnung an die Auffassung des Fachausschusses für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA), da für den abgelaufenen Kalkulationszeitraum die Ausgleichsverpflichtung im Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung feststeht.

III. Analyse und Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Auf Grund von Rundungsdifferenzen können bei der Tausender- und Prozentdarstellung geringfügige Abweichungen auftreten.

1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse

Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) der Stadt Lüdinghausen geführt. Dabei arbeitet der Betrieb eng mit den städtischen Ämtern, Einrichtungen und Gesellschaften zusammen. Das Abwasserwerk kann zur Erfüllung des Betriebszwecks sowohl eigene Leistungen erstellen als auch die Bestrebungen und Aktivitäten Dritter unterstützen. Der Einrichtungszweck ist im Rahmen der gesamtstädtischen Zielsetzung der Stadt Lüdinghausen und individueller Zielvereinbarungen sowie unter Beachtung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung zu erfüllen.

Vorlage zur Sitzung

2. Ertragslage

2.1 Ergebnisanalyse auf Basis des Jahresergebnisses

Im Folgenden werden die tatsächlichen Ergebnisse der Wirtschaftsjahre 2014 und 2015 dargestellt und analysiert.

Gemäß der als Anlage beigefügten Gewinn- und Verlustrechnung schließt das Wirtschaftsjahr 2015 mit einem Jahresüberschuss von T€ 1.148 (Vorjahr: T€ 1.122) und liegt damit um T€ 26 über dem Ergebnis des Vorjahres. Das Ergebnis setzt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

	2015		2014		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Umsatzerlöse	5.105	96,8	4.891	94,5	+ 214
Andere aktivierte Eigenleistungen	25	0,5	22	0,4	+ 3
Sonstige betriebliche Erträge	144	2,7	262	5,1	- 118
Betriebliche Erträge	5.274	100,0	5.176	100,0	+ 98
Materialaufwand					
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	70	1,3	83	1,6	- 13
b) Bezogene Leistungen	793	15,0	794	15,3	- 1
	864	16,4	877	16,9	- 13
Abschreibungen	1.240	23,5	1.259	24,3	- 19
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.754	33,3	1.631	31,5	+ 123
Betriebliche Aufwendungen	3.858	73,2	3.768	72,8	+ 90
Betriebsergebnis	1.417		1.408		+ 9
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1		1		0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	269		287		- 18
Finanzergebnis	- 268		- 286		+ 18
Jahresüberschuss	1.148		1.122		+ 26

Zur weiteren Erläuterung der Ertragslage haben wir folgende Entwicklungen im Mehrjahresvergleich der letzten vier Wirtschaftsjahre dargestellt:

	2015	2014	2013	2012
	T€	T€	T€	T€
Betriebliche Erträge	5.274	5.176	5.052	4.556
Betriebliche Aufwendungen	3.858	3.768	3.546	3.355
Betriebsergebnis	1.417	1.408	1.506	1.201
Finanzergebnis	- 268	- 286	- 328	- 327
Jahresüberschuss	1.148	1.122	1.178	874
	%	%	%	%
Materialintensität	16,4	16,9	13,0	12,4
Zinslastquote	7,0	7,6	9,3	10,0
Aufwandsdeckungsgrad	136,7	137,4	142,5	135,8

Zur Zusammensetzung der einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung verweisen wir auf die Anlage III zum Prüfungsbericht.

Der Anstieg der Umsatzerlöse ist insbesondere auf gestiegene Erlöse aus Schmutzwassergebühren (+ T€ 132) und Niederschlagswassergebühren (+ T€ 66) zurückzuführen. Ursächlich für die Mehreinnahmen sind im Wesentlichen Anhebungen der Gebührensätze für Niederschlagswasser (+ € 0,03/m²) bzw. Schmutzwasser (+ € 0,07/m³) und gestiegene Mengen insbesondere im Bereich des Schmutzwassers.

Der Rückgang der sonstigen betrieblichen Erträge resultiert im Wesentlichen aus einem Einmaleffekt des Vorjahres durch die Auflösung der Pauschalwertberichtigungen von T€ 108.

Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist insbesondere auf höhere Verluste bei Anlagenabgängen (+ T€ 69) sowie auf Mehraufwendungen für den Lippeverbandsbeitrag (+ T€ 44), Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser (+ T€ 57) sowie für Prüfungs-, Beratungs- und Gutachterkosten (+ T€ 53) zurückzuführen. Diesen Effekten stehen verminderte Aufwendungen für Wertberichtigungen und Abschreibungen von Forderungen (- T€ 81) gegenüber. Es handelt sich hierbei um einen Einmaleffekt aus dem Vorjahr.

2.2 Ergebnisanalyse auf Basis des Wirtschaftsplans

Der Wirtschaftsplang für das Wirtschaftsjahr 2015 wurde am 2. Dezember 2014 durch den Rat der Stadt Lüdinghausen beschlossen.

Im Folgenden werden auf Basis der Ertragslage der Wirtschaftsplang und das Ist-Ergebnis für das Wirtschaftsjahr 2015 gegenübergestellt.

	Wirtschaftsplang	Ist-Ergebnis	Veränderung
	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	5.370	5.105	- 265
Andere aktivierte Eigenleistung	55	25	- 30
Sonstige betriebliche Erträge	141	144	+ 3
Betriebliche Erträge	5.566	5.274	- 292
Materialaufwendungen	948	864	- 84
Abschreibungen	1.319	1.240	- 79
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.790	1.754	- 36
Betriebliche Aufwendungen	4.057	3.858	- 199
Betriebsergebnis	1.509	1.417	- 92
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1	1	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	278	269	- 9
Finanzergebnis	- 277	- 268	+ 9
Jahresüberschuss	1.232	1.148	- 84

Die Umsatzerlöse haben sich gegenüber dem Wirtschaftsplang 2015 um T€ 265 vermindert. Die Abweichung resultiert im Wesentlichen aus den geringeren Erträgen bei den Schmutzwassergebühren (T€ 111) sowie den Niederschlagswassergebühren (T€ 164), welche insbesondere aus geringer als geplant ausgefallenen Mengen resultieren.

Die Mindererlöse bei den Abwassergebühren konnten durch Einsparungen bei den betrieblichen Aufwendungen teilweise kompensiert werden. Die Minderaufwendungen bei den Materialaufwendungen sind dabei im Wesentlichen auf nicht wie geplant durchgeführte Kanaluntersuchungen zurückzuführen. Die gegenüber dem Plan verminderten Abschreibungen resultieren hauptsächlich aus ausgelaufenen Abschreibungen von Altanlagen, die im Plan nicht berücksichtigt wurden.

3. Vermögens- und Kapitalstruktur

3.1 Analyse auf Basis des Jahresabschlusses

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens- und Kapital- sowie Schuldposten der Bilanz zum 31. Dezember 2015 zusammengefasst und den entsprechenden Vorjahreszahlen gegenübergestellt.

Vermögensstruktur

	31.12.2015		31.12.2014		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Langfristige Aktiva					
Anlagevermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	124	0,4	94	0,3	+ 30
Sachanlagen	32.751	91,6	32.582	92,8	+ 169
	32.875	92,0	32.676	93,1	+ 199
Kurzfristige Aktiva					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	179	0,5	144	0,4	+ 35
Forderungen gegen die Stadt Lüdinghausen	31	0,1	69	0,2	- 38
Sonstige Vermögensgegenstände	2	0,0	5	0,0	- 3
Liquide Mittel	2.661	7,4	2.213	6,3	+ 448
Rechnungsabgrenzungsposten	3	0,0	7	0,0	- 4
	2.876	8,0	2.437	6,9	+ 439
	35.752	100,0	35.113	100,0	+ 639

Kapitalstruktur

	31.12.2015		31.12.2014		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Eigenkapital	16.697	46,7	16.021	45,6	+ 676
Sonderposten für Investitions- zuschüsse	1.245	3,5	1.385	3,9	- 140
Empfangene Ertragszuschüsse	9.700	27,1	9.717	27,7	- 17
	27.642	77,3	27.123	77,2	+ 519
Langfristige Passiva					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.414	17,9	6.891	19,6	- 477
Sonstige Verbindlichkeiten	295	0,8	190	0,5	+ 105
	34.352	96,1	34.204	97,4	+ 148
Kurzfristige Passiva					
Rückstellungen	27	0,1	26	0,1	+ 1
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	599	1,7	503	1,4	+ 96
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	239	0,7	65	0,2	+ 174
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen	288	0,8	5	0,0	+ 283
Sonstige Verbindlichkeiten	247	0,7	310	0,9	- 63
	1.400	3,9	909	2,6	+ 491
	35.752	100,0	35.113	100,0	+ 639

Bei der Aufteilung der Vermögens- und Kapitalstruktur werden kurzfristiges Vermögen und Schulden mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr definiert; langfristiges Vermögen und Schulden werden erst nach mehr als einem Jahr fällig.

Die sonstigen Rückstellungen werden vollständig als kurzfristig eingestuft. Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von T€ 7.013 (Vorjahr: T€ 7.394) werden gemäß der im Anhang dargestellten Aufteilung auf die Laufzeiten T€ 6.414 (Vorjahr: T€ 6.891) dem langfristigen Bereich zugeordnet. Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich unter anderem um Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckungen, die auf Grund der geplanten Inanspruchnahme mit T€ 195 (Vorjahr: T€ 281) als kurzfristig und mit T€ 295 (Vorjahr: T€ 190) als langfristig eingestuft werden. Die übrigen sonstigen Verbindlichkeiten werden vollständig dem kurzfristigen Bereich zugeordnet.

Zur weiteren Erläuterung der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage haben wir folgende Entwicklungen im Mehrjahresvergleich der letzten vier Wirtschaftsjahre dargestellt:

	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012
	%	%	%	%
Anlagendeckung	104,5	104,7	100,0	103,3
Anlagenintensität	92,0	93,1	97,6	94,2
Reinvestitionsquote	116,1	7,5	165,3	n/a
Eigenkapitalquote I	46,7	45,6	44,3	40,9
Eigenkapitalquote II	77,3	77,2	76,2	72,3
Kurzfristige Schuldenquote	3,9	2,6	2,4	4,3
Liquiditätsgrad I	190,1	243,4	24,9	210,0
Liquiditätsgrad II/III	205,4	268,2	99,9	216,9

Weitere Informationen zur Vermögens- und Kapitalstruktur sind in der Anlage III zum Prüfungsbericht erläutert.

3.2 Finanzlage

Der Beurteilung der Finanzlage liegt der Gedanke zu Grunde, dass das finanzielle Gleichgewicht dann erhalten bzw. durch kurzfristig wirksame Maßnahmen sichergestellt werden kann, wenn den nach Fälligkeitsfristen geordneten Verbindlichkeiten jeweils Vermögensgegenstände mit gleichen Liquidierbarkeitszeiten gegenüberstehen, die Zahlungsverpflichtungen also durch entsprechende flüssige oder flüssig zu machende Vermögensteile gedeckt sind.

Die Liquiditätslage stellt sich am Bilanzstichtag wie folgt dar:

	31.12.2015	31.12.2014
	T€	T€
Liquide Mittel	2.661	2.213
<u>Abzüglich</u>		
Kurzfristiges Fremdkapital	1.400	909
Liquidität I	1.261	1.304
<u>Zuzüglich</u>		
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzung	215	225
Liquidität II/Überdeckung	1.476	1.529
Veränderung des Liquiditätssaldos	- 53	

Die Liquiditätslage weist zum Bilanzstichtag im Berichtsjahr eine Überdeckung in Höhe von T€ 1.476 aus. Das kurzfristig realisierbare Schuldendeckungspotential deckt demnach vollständig das kurzfristige Fremdkapital.

3.3 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus bestehenden Verträgen oder Vereinbarungen, aus denen sich für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wesentliche finanzielle Verpflichtungen für die Zukunft ergeben können, sind dem Anhang zu entnehmen.

Vorlage zur Sitzung

E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

Gemäß § 53 HGrG haben Gebietskörperschaften Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen, die darin bestehen, dass das zuständige Organ des Unternehmens auf Verlangen der Gebietskörperschaft den Abschlussprüfer mit einer Erweiterung nach § 53 HGrG zu beauftragen hat, wenn einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts gehört. Nach § 106 Abs. 1 GO NRW haben wir in analoger Anwendung dieser Vorschrift einen entsprechenden Auftrag erhalten und haben demzufolge im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen und zu beurteilen.

Einzelfeststellungen sowie der Umfang der Prüfungshandlungen sind der Anlage II dieses Berichts zu entnehmen.

Die Gliederung der Feststellungen erfolgte nach dem Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

Bei der Prüfung stellten wir keine an dieser Stelle hervorzuhebenden Besonderheiten fest.

Vorlage zur Sitzung

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 nebst Anhang und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen, Lüdinghausen:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerks der Stadt Lüdinghausen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderrechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht einschließlich des im Prüfungsbericht wiedergegebenen Bestätigungsvermerks erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450). Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

Münster, am 30. August 2016

Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Graf
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

Vorlage zur Sitzung

Lagebericht Jahresabschluss 2015

Allgemeines

Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen ist zum 01. Januar 1997 als Eigenbetrieb gegründet worden. Zweck des Abwasserwerkes ist die Erfüllung der der Stadt Lüdinghausen obliegenden Aufgaben zur Abwasserbeseitigung. Mit Gründung wurde die Betriebsführung ausgelagert. Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen beschäftigt kein eigenes Personal. Die kaufmännische Verwaltung wird im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages von der Stadtwerke Coesfeld GmbH erbracht. Ab dem 1. Januar 2017 soll die Geschäftsbesorgung voraussichtlich durch die Stadt Lüdinghausen erfolgen. Die technischen und sonstigen Dienstleistungen werden von der Stadt Lüdinghausen übernommen. Für die Betriebsführung wurde in 2015 an die Stadtwerke 13 T€ (Vorjahr 13 T€) und an die Stadtverwaltung 287 T€ (Vorjahr 312 T€), davon 229 T€ für Verwaltungstätigkeiten und 57 T€ für Tätigkeiten im Rahmen von Investitionsmaßnahmen gezahlt.

Das Wirtschaftsjahr 2015 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.148.424,89 € (Vorjahr 1.122 T€) ab. Gegenüber dem Wirtschaftsplan 2015 (Planansatz 1.232 T€) beträgt die Abweichung rd. 84 T€.

Die Gewinn- und Verlustrechnung stellt sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt dar:

1. Umsatzerlöse	2015	2014
Schmutzwassergebühren	2.720.231 €	2.587.906 €
Niederschlagswassergebühren	1.330.194 €	1.263.790 €
Straßenentwässerungsgebühren	613.273 €	613.884 €
Klärschlamm Entsorgungsgebühren	44.006 €	36.661 €
Kleineinleiterabgabe	3.169 €	3.854 €
Auflösung Kanalanschlussbeiträge	<u>394.023 €</u>	<u>385.281 €</u>
Summe Umsatzerlöse	5.104.895 €	4.891.375 €

Die damit verbundenen Mengen und Flächen haben sich im Laufe des Wirtschaftsjahres so entwickelt:

	2015	2014
<u>Schmutzwassermenge</u>		
Vollanschluss	1.002.279 cbm	986.242 cbm
nur Ableitung	106.307 cbm	104.215 cbm
<u>Niederschlagswasser</u>		
<u>- befestigte Flächen</u>		
Vollanschluss	1.533.960 qm	1.510.923 qm
nur Ableitung	90.368 qm	90.368 qm
öffentliche Verkehrsflächen	928.361 qm	928.361 qm
<u>Klärschlamm Entsorgung</u>		
Anzahl der Abfahren	242	215
Abgefahrene Menge	1.071 cbm	813 cbm
<u>Gebührensätze</u>		
Schmutzwasser	2,60 €/cbm	2,53 €/cbm
Niederschlagswasser	0,82 €/qm	0,79 €/qm

Straßenentwässerung	0,87 €/qm	0,86 €/qm
Klärschlamm Entsorgung	159,11 €/Anfahrt	163,45 €/Anfahrt
	7,28 €/cbm	7,67 €/cbm
2. andere aktivierte Eigenleistungen	2015	2014
aktivierte Gemeinkosten	25.135 €	22.342 €
3. Sonstige betriebliche Erträge	2015	2014
sonstige betriebliche Erträge	<u>143.999 €</u>	<u>262.247 €</u>
Summe der Erträge	5.274.029 €	5.175.965 €

Folgende Aufwendungen waren im Wirtschaftsjahr 2015 zu verzeichnen:

3. Materialaufwand	2015	2014
Aufwendungen f. Roh-, Hilfs- u. Betriebs.	70.374 €	82.851 €
Aufwendungen f. bezogene Leistungen	793.264 €	794.439 €
4. Abschreibungen	2015	2014
	1.240.366 €	1.259.426 €
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	2015	2014
	1.753.508 €	1.631.082 €
Summe der Aufwendungen	3.857.513 €	3.767.798 €
6. Zinsertrag	2015	2014
	557 €	1.172 €
7. Zinsaufwand	2015	2014
	268.648 €	286.961 €
Jahresüberschuss	1.148.425 €	1.122.378 €

Die Steigerung der Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr ist grundsätzlich auf gestiegene Gebührensätze und gestiegene Mengen zurückzuführen.

Die Umsatzerlöse für Schmutzwasser sind gegenüber dem Planansatz um 111 T€ niedriger ausgefallen. Bei den Niederschlagswassergebühren ist ein Minus in Höhe von 164 T€ zu verzeichnen. Die Differenz zwischen Planansatz und Ist-Ergebnis beträgt insgesamt Minus 265 T€. Ursächlich hierfür sind geplante jedoch nicht eingetretene Mengenerhöhungen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalteten im Vorjahr insbesondere die Auflösung von Pauschalwertberichtigungen aus dem Jahr 2013 in Höhe von T€ 109, die aufgrund im Wirtschaftsjahr vorgenommener umfangreiche Niederschlagungen ausgebucht worden sind. Da es sich um einen Einmaleffekt handelte sind die sonstigen betrieblichen Erträge in 2015 zurückgegangen.

Der Materialaufwand ist gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken. Im Vergleich zum Planansatz ist der Materialaufwand insgesamt um 85 T€ niedriger ausgefallen. Ursächlich hierfür sind nicht wie geplant durchgeführte Kanalreinigungsarbeiten. Die Abschreibungen sinken gegenüber dem Vorjahr um 19 T€.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind gegenüber dem Wirtschaftsplan um 36 T€ vermindert. Im Vergleich zum Vorjahresergebnis ist jedoch ein Anstieg um T€ 122 zu verzeichnen. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf gestiegene Verluste aus Anlagenabgängen (+ 69 T€) sowie auf Mehraufwendungen bei dem Lippeverbandsbeitrag (+ 44 T€) und für Prüfungs-, Beratungs- und Gutachterkosten (+ 53 T€) zurückzuführen. Demgegenüber stehen verminderte Aufwendungen für die Wertberichtigung von Forderungen (- 81 T€)

Die Zinsen- und ähnliche Aufwendungen liegen um 10 T€ unter dem Planansatz

Der Jahresüberschuss hat sich gegenüber dem Planansatz insgesamt um 84 T€ verschlechtert. Die Mindererträge im Bereich der Umsatzerlöse in Höhe von 265 T€ konnten teilweise durch Einsparungen beim Materialaufwand (- 84 T€), den Abschreibungen (- 79 T€) und den sonstige betrieblichen Aufwendungen (- 36 T€) kompensiert werden.

Vermögens- und Finanzlage

Die Investitionen im Anlagevermögen in Höhe von 1.524.551 € (Planansatz 3.215 T€) und die Darlehenstilgungen von 377.353 € konnten überwiegend über den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit finanziert werden, sodass die geplanten Kreditaufnahmen in Höhe von T€ 783 nicht durchgeführt werden mussten. Die im Wirtschaftsjahr 2015 getätigten Investitionen sind aus dem im Anhang beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich. Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die Umrüstung diverser Pumpwerke auf GPRS bzw. die Umrüstung der Elektrotechnik, die Erneuerung des Regenwasserkanals Peickskamp sowie die Druckrohrleitung Valve.

Zur Entwicklung und Zusammensetzung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wird im Anhang entsprechend Stellung genommen.

Der Liquiditätsgrad II verminderte sich gegenüber dem Vorjahr (268,2%) um 62,8 Prozentpunkte auf 205,4%. Grundsätzlich ist ein Liquiditätsgrad von mindestens 100 % anzustreben. Der Liquiditätsgrad II liegt auch zum 31. Dezember 2015 weit über diesem Wert. Das kurzfristig fällige Fremdkapital ist demnach weiterhin zu mehr als 200 % durch kurzfristige Forderungen und Liquide Mittel gedeckt.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich im Wesentlichen um Gebührenüberschüsse aus 2015 und Vorjahren (491 T€; Vorjahr: 292 T€), die aufgrund der Empfehlung des IDW seit dem Wirtschaftsjahr 2012 nicht mehr als Gebührenrückstellungen mit Abzinsung sondern als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden. In 2015 wurden den Verbindlichkeiten 295 T€ zugeführt. Die Inanspruchnahme von Überdeckungen aus Vorjahren betrug 97 T€.

Der Finanzmittelbestand ist im Wirtschaftsjahr 2015 gestiegen (Differenzbetrag 448.808 €).

Das wirtschaftliche Eigenkapital, das sich aus dem Eigenkapital, den Sonderposten für Investitionszuschüsse und den empfangenen Ertragszuschüssen zusammensetzt, beläuft sich zum 31. Dezember 2015 auf 27.642.138 € (Vorjahr: 27.122.934 €). Dies entspricht einer Eigenkapitalquote II von 77,3 % (Vorjahr: 77,2 %). Die Vermögensstruktur

weist eine Senkung der Anlagenintensität auf 91,95 % gegenüber 93,06 % im Vorjahr auf.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Wirtschaftsjahres

Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres 2015 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung zu verzeichnen. Der Betriebsleiter Björn Claas Herrmann ist zum 31.03.2016 ausgeschieden. Die Betriebsleitung hat Frau Ellen Trudwig als Stellvertreterin zunächst kommissarisch übernommen.

Risikomanagement

Der kaufmännische Betriebsführer hat ein Risikomanagement eingeführt, welches nach Art und Umfang den Anforderungen aus § 10 Abs. 1 EigVO entspricht. In Abstimmung mit der Betriebsleitung werden jährlich Risikoinventuren durchgeführt und mögliche Risiken hinsichtlich ihrer Schadenhöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit analysiert. Die letzte Risikobeurteilung fand im April 2016 statt. Es ergaben sich keine nennenswerten bestandsgefährdenden Risiken.

Chancen und Risiken

Aufgrund des Zwecks des Abwasserwerkes die Erfüllung der der Stadt Lüdinghausen obliegenden Aufgaben zur Abwasserbeseitigung sowie der grundsätzlich kostendeckenden Gebührenkalkulationen nach § 6 KAG bestehen für das Abwasserwerk kaum Chancen und Risiken. Chancen könnten sich aus der Entwicklung neuer Baugebiete im Stadtgebiet der Stadt Lüdinghausen ergeben. In 2016 sollen die Baugebiete Höckenkamp Nord und das Gewerbegebiet Tetekum-Buschkämpe erschlossen werden. Risiken bestehen im technischen Bereich (Kanalisation und Sonderbauwerke). Diese werden durch technische Sicherungsmaßnahmen (Fernüberwachung mit vertraglich geregelten Notdienst, Abwasserbeseitigungskonzept, Kanalsanierungskonzept etc.) und entsprechenden Versicherungsschutz abgedeckt. Eine wesentliche Änderung der gesetzlichen Vorschriften ist nicht zu erwarten, so dass sich hier kein bestandsgefährdendes Risiko ergibt. Der Lippeverband als Betreiber der Kläranlage prüft zur Zeit verschiedene technische Verfahren für eine 4. Reinigungsstufe. Dies könnte zu einer Erhöhung des Verbandsbeitrages führen. Aufgrund der Starkregenereignisse in der Vergangenheit wird zur Zeit eine Kanalnetzberechnung durchgeführt. Die entsprechenden Ergebnisse werden Anfang 2017 erwartet. Nennenswerte Schäden sind bisher nicht entstanden.

Zum 01.01.2017 übernimmt die Stadt Lüdinghausen die Betriebsführung des Abwasserwerkes von der Stadtwerke Coesfeld GmbH. Gleichzeitig soll das Rechnungswesen auf NKF umgestellt werden. Mit dieser Vorgehensweise sollen Synergieeffekte dahingehend genutzt werden, dass die bisherigen doppelten Buchungen wegfallen und durch die räumliche Nähe bedingt, zusätzliche Wege gespart werden.

Jahresüberschussverwendung

Das Wirtschaftsjahr 2015 wurde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.148.424,89 € abgeschlossen. Es wird vorgeschlagen, einen Teil des Jahresüberschusses in Höhe von 734.924,92 € als Eigenkapitalverzinsung an den städtischen Haushalt abzuführen und den Rest dem Rücklagekapital zuzuführen.

Feststellungen nach § 53 HGrG

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist der § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beachtet worden. Die Prüfungsfelder betragen die Bereiche der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der Geschäftsführungstätigkeit sowie die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die vom Abschlussprüfer unter Verwendung des Fragenkatalogs durchgeführte Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

Ausblick auf das Wirtschaftsjahr 2016

Wie in den Vorjahren auch erfolgt die Kalkulation der Umsatzerlöse nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). Die Planung für das Wirtschaftsjahr 2016 sieht Umsatzerlöse in Höhe von 5.377 T€ vor. Dies entspricht einer geringfügigen Steigerung um 7 T€ im Vergleich zum Planansatz 2015. Im Detail ist eine Steigerung der Umsatzerlöse aus Schmutzwassergebühren um 11 T€, ein Rückgang der Umsatzerlöse aus Niederschlagswassergebühren um 19 T€, ein Anstieg der Umsatzerlöse aus Klärschlamm Entsorgung 5 T€ sowie ein Anstieg der Erlöse aus der Kleineinleiterabgabe in Höhe von 1 T€ geplant. Zudem wird mit einem Anstieg der Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen in Höhe von 9 T€ gerechnet.

Im Bereich der Schmutzwassergebühren werden die Gebührensätze um 0,02 € gegenüber dem Vorjahr angehoben. Der Gebührensatz für Niederschlagswasser (private Flächen) verringert sich um 0,11 €.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 weist ein geplantes Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von 1.333 T€ aus. Der Investitionsplan beinhaltet die Umrüstung der Elektrotechnik in diversen Pumpwerken, die Erschließung des Baugebietes Höckenkamp-Nord und des Gewerbegebietes Tetekum-Buschkämpe, die Kanalsanierung Ostlandsiedlung sowie diverse kleinere Kanalbaumaßnahmen. Die veranschlagte Gesamtinvestitionssumme beträgt 4.155 T€.

Im Wege der Innenfinanzierung können 38,3 % des gesamten Mittelbedarfs zur Verfügung gestellt werden. Die Außenfinanzierung erfolgt über Kanalanschlussbeiträge und Fremddarlehen. Der geplanten Kreditaufnahme von 1.788 T€ steht ein Tilgungsbetrag in Höhe von 494 T€ gegenüber. Es ist beabsichtigt, die Darlehensneuaufnahme nur bei Bedarf durchzuführen.

Die Ausführung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2016 verläuft zum heutigen Zeitpunkt nach Plan.

Lüdinghausen, 30. August 2016

Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen

Ellen Trudwig

Stellvertretende Betriebsleiterin

**Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen, Lüdinghausen
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -**

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2015**

	2015		2014
	€	€	T€
1. Umsatzerlöse	5.104.895,18		4.891
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	25.134,97		22
3. Sonstige betriebliche Erträge	143.999,27		262
		5.274.029,42	5.175
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	70.374,26		83
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	793.263,92		794
		863.638,18	877
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.240.366,46		1.259
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.753.508,48		1.631
		2.993.874,94	2.890
Zwischenergebnis		1.416.516,30	1.408
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	556,54		1
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	268.647,95		287
		-268.091,41	-286
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		1.148.424,89	1.122
10. Jahresüberschuss		1.148.424,89	1.122
11. Gewinnvortrag		0,00	0
12. Bilanzgewinn		1.148.424,89	1.122

I. Allgemeine Angaben

Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen wird als Eigenbetrieb i. S. d. § 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geführt.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 01.01.2015 bis 31.12.2015 wurde gemäß § 21 EigVO NRW nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Der Betrieb folgt hinsichtlich der Bilanzierung den Vorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) und den korrespondierenden kommunal-rechtlichen Vorschriften.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen ist in der Eröffnungsbilanz zu hoch indexierten Anschaffungs- und Herstellungskosten und das der Folgejahre mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich aufgelaufener Abschreibungen bilanziert. Zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten gehören als Anschaffungsnebenkosten die anteiligen, den Baumaßnahmen zuzuordnenden, Verwaltungskosten. Das Sachanlagevermögen wird linear abgeschrieben.

Die durchschnittlichen Nutzungsdauern für Sachanlagen betragen:

	in Jahren
Druckrohrleitungen, Kanäle	40 bzw. 50
Regenbauwerke und Pumpwerke	
- Baulicher Teil	40
- Maschinentechnischer Teil	10
- Elektrotechnischer Teil	10
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 bis 10

Gegenstände im Werte bis 150 € werden im Zugangsjahr in voller Höhe als Aufwand gebucht. Gegenstände im Werte von 150 € bis 410 € (geringwertige Wirtschaftsgüter) werden im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben.

Andere aktivierte Leistungen beinhalten die dem Abwasserwerk von der Stadt Lüdinghausen mittels des Verwaltungskostenbeitrages in Rechnung gestellten aktivierten Personalkosten sowie einen Gemeinkostenaufschlag auf Herstellungseinzelkosten. Der Gemeinkostenaufschlag ist auf Grund einer Neukalkulation auf Basis der Planwerte 2015 von 6,67% auf 1,79% gesenkt worden.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennwert bilanziert. Sofern es im Einzelfall geboten erscheint, werden zweifelhafte Forderungen abzüglich angemessener Wertberichtigungen angesetzt. Wertberichtigungen wurden zum 31. Dezember 2015 nicht vorgenommen. Die Forderungen sind wie im Vorjahr vollständig dem kurzfristigen Bereich zuzuordnen.

Vereinnahmte Investitionszuschüsse werden vom Betrieb in den Posten „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ eingestellt und mit 2,5 % p. a. ertragswirksam aufgelöst.

Vereinnahmte Kanalanschlussbeiträge werden vom Betrieb als Jahressammelposten erfasst und in den Posten „Empfangene Ertragszuschüsse“ eingestellt und mit 2 % p. a. aufgelöst.

Rückstellungen werden für ungewisse Verbindlichkeiten in der Höhe des Betrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB).

III. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Im Wirtschaftsjahr 2015 wurde bei den Pumpwerken Wolfsberg und Rott mit der Erneuerung der elektrotechnischen Ausrüstung begonnen. Gleichzeitig erfolgte in einem 1. Bauabschnitt die Umrüstung sämtlicher Pumpwerke und größeren Regenbecken auf GPRS. Für 2016 sind die Erschließungen des BG Höckenkamp-Nord und GE Tetekum-Buschkämpe geplant. Der Kanal in der Straße Ostlandsiedlung soll in 2016 saniert werden. Der 2. Bauabschnitt für die Umrüstung der Pumpwerke und Regenbecken auf GPRS wird ebenfalls in 2016 umgesetzt.

Die Anlagen im Bau setzen sich wie folgt zusammen:

- Sanierung PW Im Rott	113 T€
- Sanierung PW Wolfsberg	184 T€
- Umrüstung Pumpwerke auf GPRS	91 T€
- RRB Höckenkamp	2 T€
- BG Höckenkamp SW-Kanal	18 T€
- SW-Kanalsanierung Ostlandsiedlung	5 T€
- BG Höckenkamp RW-Kanal	18 T€
- RW-Kanalsanierung Ostlandsiedlung	5 T€
- RW-Kanal GE Tetekum	3 T€
- MW-Kanal Blaufärbergasse	11 T€

Die Entwicklung und weitere Einzelheiten zu den Positionen des Anlagevermögens sind im Anlagennachweis, der diesem Anhang als Anlage beigefügt ist, dargestellt.

Die Zugänge im Bereich der Grundstücke betreffen den Erwerb einer Fläche für das RRB Höckenkamp.

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit ihrem Nennwert bilanziert. Die Forderungen gegen die Stadt Lüdinghausen beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus der Weiterleitung von Gebühreneinnahmen in Höhe von 31 T€ (Vorjahr: 69 T€)

Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Stammkapital	allgemeine Rücklage	zweckgebundene Rücklagen	Gewinnvortrag	Jahres-über- schuss
	€	€	€	€	€
Stand zum 01.01.2015	6.200.000,00	5.682.796,63	3.015.630,68	0,33	1.122.378,02
Entnahme	0,00	0,00	0,00	0,33	1.122.378,02
Zuführung	0,00	649.677,55	0,00	0,00	1.148.424,89
Stand zum 31.12.2015	6.200.000,00	6.332.474,18	3.015.630,68	0,00	1.148.424,89

Rückstellungen

Bei den sonstigen Rückstellungen handelt es sich um Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 (T€ 14) für die Erstellung der Gebühreennachkalkulation 2015 (11 T€) und für die Kleineinleiterabgabe (T€ 3).

	sonstige Rückstellungen
	€
Stand zum 01. 01. 2015	25.996,37
Verwendung	25.852,62
Auflösung	143,75
Abzinsung	0,00
Aufzinsung	0,00
Zuführung	27.172,68
Stand zum 31. 12. 2015	27.172,68

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt auf:

	bis 1 Jahr T€	von 1 5 Jahre T€	bisüber 5 Jahre T€	Gesamt 2015 T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	599	1.881	4.533 (Vj.: 4.975)	7.013
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	239	0	0	239
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen	288	0	0	288
Sonstige Verbindlichkeiten	247	295	0	542
	<u>1.373</u>	<u>2.176</u>	<u>4.533</u>	<u>8.082</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen stellen zu 287 T€ (Vj.: 0 T€) sonstige Verbindlichkeiten und zu 1 T€ (Vj.: 5 T€) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen dar.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich um Gebührenüberschüsse (491 T€), die aufgrund der Empfehlung des IDW seit dem Wirtschaftsjahr 2012 nicht mehr als Gebührenrückstellungen mit Abzinsung sondern als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden und um Verbindlichkeiten aus Überzahlungen von Kunden (51 T€).

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse 2015 teilen sich wie folgt auf:

	2015	2014
	T€	T€
- Schmutzwasser	2.720 T€	2.588 T€
- Niederschlagswasser	1.330 T€	1.264 T€
- Klärschlamm Entsorgung	44 T€	37 T€
- Kleininleiterabgabe	3 T€	4 T€
- öff. Verkehrsflächen	613 T€	614 T€
Erträge aus der Auflösung		
- empfangene Kanalanschlussbeiträge	391 T€	382 T€
- empfangene Zuschüsse Kanalbau	3 T€	3 T€

Die Mengen- und Flächenentwicklung zu den Umsatzerlösen:

Schmutzwasser in m ³	1.110.204,00	1.090.458,00
Niederschlagswasser in m ²	1.624.328,00	1.601.291,00
öff. Verkehrsflächen in m ²	928.361	928.361

Die Tarifstatistik zu den Umsatzerlösen:

<u>Gebührensätze</u>	<u>2015</u>	<u>2014</u>
Schmutzwasser	2,60 €/cbm	2,53 €/cbm
Niederschlagswasser	0,82 €/qm	0,79 €/qm
Straßenentwässerung	0,87 €/qm	0,86 €/qm
Klärschlamm Entsorgung	159,11 €/Anfahrt	163,45 €/Anfahrt
	7,82 €/cbm	7,67 €/cbm

Materialaufwand

Der Betrieb weist unter dieser Position im Wesentlichen die Aufwendungen des Strom-, Gas- und Wasserbezuges (66 T€) und Material zur Unterhaltung der Sonderbauwerke einschließlich Heizöl (5 T€) aus.

Unter der Position „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ werden die Aufwendungen für die Leerung der Kleinkläranlagen (16 T€), die Aufwendungen für die Unterhaltung der Kanäle (300 T€), die Aufwendungen für Wartung und Unterhaltung der Pumpwerke (412 T€) und der Regenbecken (56 T€) und Sonstiges (9 T€) ausgewiesen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Als wesentliche Positionen sind der Lippeverbandsbeitrag von 1.114 T€ sowie der Verwaltungskostenbeitrag Stadt Lüdinghausen 229 T€ enthalten.

V. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, über die zu berichten wäre, bestehen nicht.

VI. Sonstiges

Alleiniger Betriebsleiter im Wirtschaftsjahr 2015 war der Leiter des Fachbereiches Planen und Bauen der Stadt Lüdinghausen, Herr Björn Claas Herrmann. Seine Stellvertretung nehmen Frau Trudwig als 1. Stellvertreterin und Frau Liebing als 2. Stellvertreterin wahr. Das Anstellungsverhältnis mit Herr Björn Claas Herrmann endete zum 31. März 2016. Die Leitung hat seitdem Frau Trudwig kommissarisch übernommen.

Dem Betriebsausschuss gehörten 2015 an:

01.01.2015 bis 31.12.2015

Mitglieder

Schmidt, Knut (Vorsitzender)	Spark.-Betriebswirt
Suttrup, Thomas (stellv. Vorsitzender)	Elektrotechniker
Borgmann, Rafael	Heimleitung
Gernitz, Niko	Student
Kortmann, Willi	Dipl.-Ingenieur Gartenbau
Lezius, Uwe (bis 26.03.2015)	Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Möllmann, Bernhard	Dipl.-Finanzwirt
Spiekermann-Blankertz, Michael	stellv. Betriebsratsvorsitzender
Waldt, Dr. Klaus-Dieter	Richter i. R.
Zanirato, Enrico (ab 26.03.2015)	Polizeibeamter
Zittlau, Dennis	Finanzbeamter
Stellvertreter	
Austrup, Anke	Hausfrau
Barendregt, Kors	Tischler
Berau, Jürgen	Geschäftsführer

Biehle, Dr., Jerome	Seminarleiter
Bone, Hildegard	Chemielaborantin
Grundmann, Eckhart	Dipl.-Ingenieur
Havermeier, Dirk	Dipl.-Bauingenieur
Havermeier, Susanne	Dipl.-Verwaltungswirtin
Höring, Volker	Statistiker
Holz, Anton	Landwirt
Horstmann, Heinrich	Berufskraftfahrer
Kehl, Markus	Polizeibeamter
Kehne, Dr. Andreas (ab 26.03.2015)	Geschäftsführer
Kleinert, Matthias (bis 26.03.2015)	Dipl.-Betriebswirt
Kortmann, Jöran	selbstständig
Krüger, Doris	Juristin
Merten, Michael	Unternehmer/Gesellschafter
Mönning, Peter	Oberstudienrat i. R.
Reichmann, Lars	Hausmann
Reismann, Günter	Fliesen- und Estrichleger-
	Meister
Schäfer, Gregor	Dipl.-Kaufmann
Schöpker, Daniela	Beamtin
Schotte, Irmgard	Bürokauffrau
Schulze Uphoff, Theo	Landwirt
Schwarzenberg, Heribert	Studiendirektor
Steinkamp, Lena	Dipl.-Verwaltungswirtin
Steinkuhl, Thomas	Fachinformatiker
	Anwendungstechnik
Tüns, Dieter	Städtischer Verwaltungsrat
Vogt, Michael	Dipl.-Verwaltungswirt (FH)
Voss-Uhlenbrock, Hubertus	Volkswirt
Wagner, Wilhelm	Radio- und Fernstechniker
Wischnewski, Susanne	Dipl.-Ing. Landespflege
Wischnewski, Dr. Wolfgang	Arzt
Zanirato, Enrico (bis 26.03.2015)	Polizeibeamter

Im Wirtschaftsjahr 2015 fanden 5 Betriebsausschusssitzungen statt. Den Ausschussmitgliedern ist ihre Tätigkeit für das Abwasserwerk nicht gesondert vergütet worden.

Das, die Rückstellung übersteigende, Honorar des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 betrug 3 T€ und das Honorar für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 beträgt 14 T€. Das Honorar für die Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt beträgt 1 T€.

Die Bezüge der Betriebsleitung und der Betriebsausschussmitglieder werden über die Verwaltungskostenpauschale der Stadt Lüdinghausen abgerechnet. Es erfolgt keine direkte Auszahlung vom Abwasserwerk.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, aus dem Jahresüberschuss 734.924,92 € als Eigenkapitalverzinsung an den städtischen Haushalt auszuschütten und den Restbetrag in die Rücklagen einzustellen.

Lüdinghausen, 30. August 2016

Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen

i. V.

Ellen Trudwig

Stellvertretende Betriebsleiterin

Abwasserwerk der Stadt Lodinghausen
Anlage nachweis zum 31.12.2015

	Anschaffungs- / Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwert			Kennzahlen			
	Stand 01.01.2015 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	Stand 31.12.2015 €	Stand 01.01.2015 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2015 €	01.01.2015 €	31.12.2015 €	Durchschnittl. Abschreibungs- satz in v.H.	Durchschnittl. Restbuchwert in v.H.
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	167.935,40	47.855,46	0,00	0,00	215.790,86	73.475,40	18.503,46	0,00	91.978,89	94.460,00	123.812,00	8,6%	57,4%
	167.935,40	47.855,46	0,00	0,00	215.790,86	73.475,40	18.503,46	0,00	91.978,89	94.460,00	123.812,00	8,6%	57,4%
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken	948.752,17	51.811,00	0,00	0,00	1.000.563,17	8,17	0,00	0,00	8,17	948.744,00	1.000.563,00	0,0%	100,0%
a) Grundstücke	150.873,37	0,00	0,00	0,00	150.873,37	110.139,37	11.868,00	0,00	122.006,37	40.835,00	28.957,00	7,8%	19,2%
b) Außenanlagen	1.099.725,54	51.811,00	0,00	0,00	1.151.536,54	110.146,54	11.868,00	0,00	122.014,54	989.579,00	1.029.522,00	1,0%	89,4%
2. Technische Anlagen und Maschinen	39.787.992,81	215.710,24	0,00	15.539,35	39.988.163,70	14.338.651,81	925.048,06	7.815,17	15.256.884,70	25.449.341,00	24.731.278,00	2,3%	61,8%
a) Kanäle	1.780.464,14	568.355,82	54.870,00	0,00	2.399.469,96	619.591,14	42.995,82	0,00	682.527,98	1.160.833,00	1.730.942,00	1,8%	72,3%
b) Druckrohrleitungen	4.381.554,39	75.452,99	0,00	0,00	4.457.007,38	1.428.474,39	82.495,99	0,00	1.510.990,38	2.593.090,00	2.946.077,00	1,9%	66,1%
c) Regenbauwerke	3.834.023,77	137.932,77	34.871,00	155.102,99	3.868.924,55	1.909.812,77	157.915,13	80.831,35	1.986.895,55	1.924.211,00	1.861.928,00	4,1%	48,4%
d) Pumpwerke	49.784.035,11	987.431,82	59.641,00	173.642,34	50.697.465,59	18.296.470,11	1.209.416,00	88.646,52	19.417.239,59	31.487.565,00	31.270.226,00	2,4%	61,7%
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	56.375,33	0,00	0,00	0,00	56.375,33	55.838,33	76,00	0,00	56.014,33	437,00	361,00	0,1%	0,6%
a) Geräte und Werkzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%
b) Fuhrpark	6.203,29	0,00	0,00	0,00	6.203,29	4.944,29	503,00	0,00	5.447,29	1.289,00	756,00	8,1%	12,2%
c) Büroeinrichtung	410,58	0,00	0,00	0,00	410,58	410,58	0,00	0,00	410,58	0,00	0,00	0,0%	0,0%
d) Sonstige Ausstattung	62.869,20	0,00	0,00	0,00	62.869,20	61.293,20	579,00	0,00	61.872,20	1.686,00	1.117,00	0,9%	1,8%
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	18.369,00	0,00	0,00	18.369,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.369,00	0,0%	0,0%
a) Niederschlagswasserkanäle	0,00	18.281,00	0,00	0,00	18.281,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.281,00	0,0%	0,0%
b) Schutzwasserkanäle	0,00	10.876,00	0,00	0,00	10.876,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.876,00	0,0%	0,0%
c) Mischwasserkanäle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%
d) Druckrohrleitungen	102.740,00	387.469,00	-89.641,00	0,00	400.568,00	0,00	0,00	0,00	0,00	102.740,00	400.568,00	0,0%	0,0%
e) Pumpwerke	0,00	2.458,00	0,00	0,00	2.458,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.458,00	0,0%	0,0%
f) Regenbauwerke	102.740,00	437.453,00	-89.641,00	0,00	450.552,00	0,00	0,00	0,00	0,00	102.740,00	450.552,00	0,0%	0,0%
Anlagevermögen insgesamt	51.217.425,25	1.524.551,28	0,00	173.642,34	52.568.334,19	18.541.385,25	1.240.365,46	88.646,52	19.935.105,19	32.875.043,00	32.875.229,00	2,4%	62,5%

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720
(Für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung gilt auch der Begriff Betrieb.)

Geschäftsführungsorganisation

1.	Tätigkeit von Überwachungsorganen und Betriebsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge	
a.	<p>Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung?</p> <p>Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Betriebsleitung (Geschäftsanweisung)?</p> <p>Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des/der Eigenbetriebs/eigenbetriebsähnlichen Einrichtung?</p>	<p>Die Aufgaben der Betriebsleitung, der stellvertretenden Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sind in der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW und in der Betriebssatzung vom 22. Oktober 2015 geregelt. Die Regelungen entsprechen unseres Erachtens den Bedürfnissen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.</p> <p>Ein Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung liegt nicht vor, da nur ein Betriebsleiter bestellt worden ist.</p> <p><u>Betriebsleitung:</u> Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter und zwei Stellvertretern; die Abgrenzung der Zuständigkeiten zu anderen Organen ergibt sich aus der Betriebssatzung.</p> <p><u>Betriebsausschuss:</u> Es gelten die gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen für einen Ausschuss; eine zusätzliche Geschäftsordnung speziell für den Betriebsausschuss gibt es nicht. Es liegen jedoch Regelungen der Zuständigkeiten für den Betriebsausschuss vor.</p> <p><u>Rat:</u> Es gelten die gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen für einen Rat. Eine Geschäftsordnung liegt vor.</p>
b.	<p>Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?</p>	<p>Im Wirtschaftsjahr haben fünf Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden. Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind ordnungsgemäß protokolliert. Die Sitzungsprotokolle liegen uns vor.</p> <p>Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat bezüglich der Angelegenheiten des Abwasserwerks der Stadt Lüdinghausen in drei Sitzungen getagt und Beschlüsse gefasst. Die Sitzungsprotokolle liegen uns vor.</p>

c.	In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Betriebsleitung tätig?	Die Betriebsleitung ist in keinem Aufsichts-/Kontrollgremium i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.
d.	Wird die Vergütung der Organmitglieder (Betriebsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?	Die Vergütungen der Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sind gemäß § 24 Abs. 1 EigVO NRW im Anhang anzugeben. Die Betriebsleitung erhält keine gesonderte Vergütung, da die Kosten im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung an die Stadt abgerechnet werden. Für den Betriebsausschuss wird keine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung gezahlt.

Geschäftsführungsinstrumentarium

2.	Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen	
a.	Gibt es einen den Bedürfnissen des/der Eigenbetriebs/eigenbetriebsähnlichen Einrichtung entsprechenden Organisationsplan , aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?	Die Aufgabenverteilung für den laufenden Betrieb des Abwasserwerks hat der Haupt- und Finanzausschuss am 7. November 1996 für die Bereiche Darlehensverwaltung, Kassenwesen und Inkasso sowie Kalkulation geregelt. Darüber hinaus hat das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen mit der Stadtwerke Coesfeld GmbH einen Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen, der die Erledigung der kaufmännischen Geschäfte für 2015 auf die Stadtwerke Coesfeld GmbH überträgt. Der Vertrag wurde zum 31. Dezember 2016 gekündigt. Es wurde eine gesonderte Vereinbarung für die Erstellung des Jahresabschlusses 2016 geschlossen. Im Rahmen unserer Prüfung ist uns keine abweichende Handhabung bekannt geworden.
b.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?	Nein. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

c.	<p>Hat die Betriebsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?</p>	<p>Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist indirekt an die Vorgaben des Antikorruptionsgesetzes gebunden.</p> <p>Korruptionsvorbeugend existiert auf städtischer Seite eine Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung, welche für die Mitarbeiter des Abwasserwerks analog gilt. Die Dienstanweisung regelt die Annahme von Geschenken und Belohnungen der Stadt Lüdinghausen. Die Mitarbeiter haben durch Unterschrift die Kenntnisnahme dokumentiert. Die Ausschuss- und Ratsmitglieder sind auf Grund gesetzlicher Vorgaben zur Korruptionsprävention verpflichtet.</p> <p>Auch das interne Kontrollsystem regelt implizit Maßnahmen zur Korruptionsprävention (Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung, differenzierte Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren).</p>
d.	<p>Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?</p>	<p>Die Betriebssatzung und die Eigenbetriebsverordnung NRW regeln die wesentlichen Entscheidungsprozesse. Hierzu gehören bspw. die Befugnisse, die Aufgaben und die Anweisungen der Organe der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.</p> <p>Es haben sich keine weiteren Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die betreffenden Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen nicht eingehalten werden.</p>
e.	<p>Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?</p>	<p>Es besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation aller Verträge.</p> <p>Die Verwaltung von Verträgen obliegt der Betriebsleitung. Soweit wir prüften, waren die Vertragsunterlagen nach unseren Feststellungen auf dem aktuellen Stand. Die Dokumentation der Grundstücksverwaltung erfolgt über die Liegenschaften der Stadt. Die übrigen Verträge werden beim Abwasserwerk entsprechend dokumentiert und vorgehalten.</p>

3.	Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	
a.	Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des/der Eigenbetriebs/eigenbetriebsähnlichen Einrichtung?	<p>Im Rahmen des Planungswesens werden folgende Unterlagen erstellt, die insgesamt einer lang-, mittel- und kurzfristigen Planung der Betriebsabläufe im Betrieb dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Generalentwässerungsplan, • Abwasserbeseitigungskonzept, • Wirtschaftsplan mit Erfolgs- und Vermögensplan und mittelfristigem Erfolgs- und Finanzplan sowie • Gebührenkalkulation. <p>Das aktuelle Abwasserbeseitigungskonzept beinhaltet u. a. Planungen zur Kanalsanierung und Kanalneubauten sowie die entsprechenden Kostenschätzungen. Bei der Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne werden das langfristige Abwasserbeseitigungskonzept und die kurzfristigen Erkenntnisse der technischen Abteilung berücksichtigt.</p> <p>Weiterhin enthält der Wirtschaftsplan eine Fünfjahresplanung im Bereich Ertrags- und Finanzplanung.</p> <p>Ein den Bedürfnissen des Betriebs entsprechendes Planungswesen liegt demnach vor.</p> <p>Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind entstehende Kostenüberdeckungen einer Kalkulationsperiode innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.</p> <p>Die Nachkalkulationen lagen vor. Das Ergebnis der Nachkalkulation 2015 führte in allen Bereichen zu einer Überdeckung, die innerhalb von vier Jahren auszugleichen ist.</p>
b.	Werden Planabweichungen systematisch untersucht?	<p>Über Planabweichungen wird der Betriebsausschuss durch die Betriebsleitung regelmäßig im Rahmen der Zwischenberichte unterrichtet.</p> <p>Im Wirtschaftsjahr 2015 erfolgte nach § 20 EigVO NRW eine vierteljährliche Berichterstattung.</p>

c.	<p>Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des/der Eigenbetriebs/ eigenbetriebsähnlichen Einrichtung?</p>	<p>Die Rechnungslegung erfolgt nach der doppelten kaufmännischen Buchführung, für die die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den Vorschriften des Handelsgesetzbuches angewendet werden.</p> <p>Das Rechnungswesen obliegt dem Abwasserwerk. Zur Durchführung bedient sich der Betrieb der Stadtwerke Coesfeld GmbH. Mit dieser ist ein Geschäftsbesorgungsvertrag hinsichtlich der Übertragung der Buchführung und des Rechnungswesens, der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Mitwirkung bei der Unternehmensplanung geschlossen. Dieser Vertrag wurde mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 gekündigt. Es wurde eine gesonderte Vereinbarung für die Erstellung des Jahresabschlusses 2016 geschlossen.</p> <p>Der Betrieb verfügt über eine Ist-Kostenrechnung auf Vollkostenbasis. Dies entspricht den Erfordernissen. Die Ergebnisse fließen in Planrechnungen ein.</p>
d.	<p>Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet? Werden die laufende Liquiditätskontrolle und die Kreditüberwachung vorgenommen?</p>	<p>Ein Finanzmanagement besteht auf Grund der Betriebsgröße nicht. Die Kreditüberwachung wird von Mitarbeitern der Stadt vorgenommen. Für die laufende Liquiditätskontrolle ist die Stadtkasse zuständig und bei der Abwicklung größerer Auszahlungen erfolgen Absprachen zwischen dem Abwasserwerk und der Stadtkasse.</p> <p>Die Liquidität des Betriebs war im Berichtsjahr gesichert.</p>
e.	<p>Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?</p>	<p>Auf Grund der Größe des Betriebs und der Art der Geschäfte erfolgt kein zentrales Cash-Management. Es erfolgt eine maßnahmenbezogene Steuerung der Zahlungen in enger Zusammenarbeit mit der Stadtkasse unter Beachtung der Dienstanweisungen für das Anordnungswesen.</p> <p>Es besteht bei der Sparkasse Münsterland ein eigenes laufendes Konto mit einer Kontokorrentlinie über T€ 2.500.</p>

f.	Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?	Das Forderungsmanagement obliegt der Stadt Lüdinghausen. Die Entwässerungsgebühren werden von der Stadt für den Betrieb eingezogen. Die Entgelte werden, soweit wir geprüft haben, vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Regelmäßige Abschlagszahlungen stellen für den Betrieb einen zeitnahen Einzug der Erlöse dar. Der Betrieb wird so in die Lage versetzt, seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Wir haben bei unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die bestehenden Regelungen nicht eingehalten wurden. Die Gebührenerhebung ist insoweit zweckmäßig.
g.	Entspricht das Controlling den Anforderungen des/der Eigenbetriebs/eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und umfasst es alle wesentlichen Betriebsbereiche?	Ein Controlling ist eingerichtet und entspricht den Anforderungen der Betriebsgröße. Eine eigene Controllingabteilung besteht auf Grund des überschaubaren Geschäftsfeldes und der geringen Größe des Betriebs nicht. Die Betriebsleitung nimmt Kostenanalysen und Auswertungen vor. Es erfolgen Fortschreibungen der Wirtschaftsplanansätze, maßnahmenbegleitende Vor- und Nachkalkulationen für Investitionen und Instandsetzungen. Auf Grund des überschaubaren Geschäftsfeldes und der geringen Größe des Betriebs ist der Umfang der Controlling-Maßnahmen ausreichend.
h.	Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?	Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat kein Finanzanlagevermögen.

4.	Risikofrüherkennungssystem	
a.	Hat die Betriebsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?	<p>Die Betriebsleitung hat ein Risikomanagement eingeführt, welches nach Art und Umfang den Anforderungen aus § 10 Abs. 1 EigVO NRW entspricht. In Abstimmung mit der Betriebsleitung werden jährliche Risikoinventuren durchgeführt und mögliche Risiken hinsichtlich ihrer Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit analysiert. Zur Gewährung einer dauernden technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Betriebs sind Frühwarnsignale definiert, mit deren Hilfe etwaige bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können. Dies beinhaltet insbesondere die Risikoidentifikation, -bewertung und -überwachung. Die wesentlichen Risiken des Betriebs liegen u. a. im technischen Bereich; sie werden durch technische Sicherungsmaßnahmen, insbesondere das Abwasserbeseitigungskonzept, und entsprechendem Versicherungsschutz abgedeckt.</p> <p>Folgende Maßnahmen zum Risikomanagement wurden vom Betrieb eingerichtet, um den Anforderungen des § 10 Abs. 1 EigVO NRW zu genügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vierteljährliche Erstellung von Zwischenberichten, • mittelfristige Erfolgs- und Finanzplanung, • Liquiditätsmanagement, • langfristiges Abwasserbeseitigungskonzept, • detailliert gegliederte Gebührenbedarfsrechnung und • Einführung eines Risikofrüherkennungssystems zur frühzeitigen Identifizierung von Risiken.
b.	Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?	<p>Vgl. Ausführungen zu 4 a. Die Maßnahmen sind geeignet, wirtschaftliche Risiken frühzeitig zu erkennen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.</p>
c.	Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?	<p>Die Maßnahmen sind durch ein EDV-gestütztes Auswertungstool ausreichend dokumentiert. Sie werden in der Betriebspraxis beachtet und entsprechend befolgt.</p>

d.	Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?	Vgl. Ausführungen zu 4 a. Nach Auskunft der Betriebsleitung werden die betriebsüblichen Risiken in regelmäßigen Abständen von der Betriebsleitung überprüft. Insgesamt wird über die Entwicklung der Frühwarnindikatoren dem Betriebsausschuss regelmäßig mündlich und teilweise schriftlich im Rahmen der Betriebsausschusssitzungen unabhängig vom Erreichen bestimmter Warngrößen berichtet. Eine kontinuierliche und systematische Abstimmung und Anpassung erfolgt jährlich.
----	--	---

5.	Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate	
a.	Hat die Betriebsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört: <ul style="list-style-type: none"> • Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden? • Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden? • Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen? • Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)? 	Die Betriebsleitung ist nicht befugt, Finanzinstrumente oder sonstige finanzielle Maßnahmen vorzunehmen. Es sind entsprechend auch keine Regeln zum Einsatz von Finanzinstrumenten etc. erlassen. Das Abwasserwerk setzt dementsprechend auch keine Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate ein.
b.	Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?	Siehe Antwort zu 5 a.
c.	Hat die Betriebsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung der Geschäfte, • Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse, • Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung und • Kontrolle der Geschäfte? 	Siehe Antwort zu 5 a.

d.	Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?	Siehe Antwort zu 5 a.
e.	Hat die Betriebsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?	Siehe Antwort zu 5 a.
f.	Ist die unterjährige Unterrichtung der Betriebsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?	Siehe Antwort zu 5 a.

6.	Interne Revision	
a.	Gibt es eine den Bedürfnissen des/der Eigenbetriebs/eigenbetriebsähnlichen Einrichtung entsprechende Interne Revision ? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?	Der Betrieb besitzt auf Grund seiner Betriebsgröße keine Interne Revision. Das Vier-Augen-Prinzip wird gewahrt.
b.	Wie ist die Anbindung der Internen Revision im Eigenbetriebs/in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?	Siehe Antwort zu 6 a.
c.	Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?	Siehe Antwort zu 6 a. Zur Korruptionsprävention kann auf die Dienstanweisung über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken verwiesen werden, die das Verhalten der Mitarbeiter und Führungspersonen in Fällen versuchter Korruption regelt.
d.	Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?	Siehe Antwort zu 6 a.
e.	Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?	Siehe Antwort zu 6 a.
f.	Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?	Siehe Antwort zu 6 a.

Geschäftsführungstätigkeit

7.	Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans	
a.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?	<p>Alle Vorhaben wurden durch den Wirtschaftsplan 2015 genehmigt. Genehmigungspflichtige Vorhaben bedürfen der Zustimmung des:</p> <p><u>Betriebsausschusses:</u> Aufgaben, die durch GO NRW, EigVO NRW und § 4 der Betriebssatzung bzw. durch ausdrücklichen Beschluss des Rates der Stadt übertragen sind.</p> <p><u>Rates:</u> Aufgaben, die ihm durch GO NRW, EigVO NRW und Hauptsatzung vorbehalten sind.</p> <p>Es haben sich keine Feststellungen ergeben, dass zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ohne die vorherige Zustimmung des zuständigen Organs vorgenommen worden sind.</p>
b.	Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?	Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.
c.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?	Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für solche Maßnahmen festgestellt.
d.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen ?	Soweit wir prüften, ergaben sich hierfür keine Anhaltspunkte.

8.	Durchführung von Investitionen	
a.	Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?	<p>Die Planung von Investitionen erfolgt über ein mehrstufiges Planungssystem. Dabei ergibt sich in einigen Fällen nicht die Möglichkeit, die Umsetzung einer Investition auf der Basis von Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu entscheiden. Es können daher oft nur bei der Art der Ausführungsplanung Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen berücksichtigt werden. Es werden vielmehr die gesetzlichen Vorschriften beachtet.</p> <p>Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine gegenteiligen Feststellungen getroffen. Die Investitionen werden, sofern die Möglichkeit besteht, bereits bei der Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans auf Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft. Weiterhin erfolgt eine regelmäßige Kontrolle bei der Realisierung der Maßnahmen.</p>
b.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?	Vor einer Investition werden grundsätzlich Angebote verschiedener Anbieter mithilfe von Ausschreibungen eingeholt, von denen das wirtschaftlichste ausgewählt wird. Soweit wir prüften, waren die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung ausreichend, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.
c.	Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?	Siehe Antwort zu 8 a. Zum einen werden die Zwischenberichterstattungen zur Kontrolle herangezogen. Zum anderen werden bezüglich Investitionsmaßnahmen regelmäßige interne Überwachungen vorgenommen. Etwaige Abweichungen werden überprüft.
d.	Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?	<p>Die im Vermögensplan 2015 vorgesehenen Investitionen wurden nicht überschritten.</p> <p>Es kann vereinzelt bei Maßnahmen zu Über- oder Unterschreitungen der geplanten Investitionssummen kommen, wenn beispielsweise die kalkulierten Massen nicht korrekt sind, Marktpreise falsch eingeschätzt werden oder örtliche Gegebenheiten im Verlauf der Bautätigkeit zusätzliche oder andere Bauverfahren erforderlich machen.</p>
e.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?	Leasingverträge oder ähnliche Verträge bestehen nicht. Die Kreditlinie wurde im Wirtschaftsjahr 2015 nicht ausgeschöpft.

9.	Vergaberegulungen	
a.	Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?	Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für Verstöße.
b.	Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?	Im Wesentlichen werden für alle Vorhaben und Darlehensgeschäfte Vergleichsangebote eingeholt.

10.	Berichterstattung an das Überwachungsorgan	
a.	Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?	<p>Im Wirtschaftsjahr haben fünf Betriebsausschusssitzungen stattgefunden, in denen die Betriebsleitung den Betriebsausschuss umfassend informiert hat.</p> <p>Des Weiteren wird in Form von Zwischenberichten gemäß § 14 der Betriebssatzung dem Überwachungsorgan vierteljährlich Bericht erstattet. Bei Bedarf wird darüber hinaus über bedeutsame Ereignisse berichtet.</p> <p>Die Zwischenberichterstattung nach § 20 EigVO NRW erfolgte in 2015 wie vorgeschrieben.</p>
b.	Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?	Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs.
c.	Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?	<p>Der Betriebsausschuss wurde im Berichtsjahr 2015 in fünf Sitzungen zeitnah über die wesentlichen Vorgänge informiert.</p> <p>Es haben sich keine Erkenntnisse ergeben, nach denen der Betriebsausschuss über wesentliche Vorgänge nicht zeitnah unterrichtet wurde oder ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle oder Fehldispositionen bzw. Unterlassungen vorlagen.</p>
d.	Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?	Es wurde zu keinen besonderen Themen berichtet.

e.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?	Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen.
f.	Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?	Die Stadt Lüdinghausen hat eine Eigenschadenversicherung und D&O-Versicherung abgeschlossen, in die alle Bediensteten der Stadt – und somit auch das Abwasserwerk – eingeschlossen sind; ein Selbstbehalt besteht nicht.
g.	Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?	Im Wirtschaftsjahr wurden auskunftsgemäß keine Interessenkonflikte gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage

11.	Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven	
a.	Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen ?	Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen.
b.	Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?	Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen.
c.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?	Bis zum Abschluss der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch eine wesentliche Unter- oder Überbewertung von Bilanzposten beeinflusst wird.

12.	Finanzierung	
a.	Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?	Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Hauptteil des Prüfungsberichts. Der Betrieb hat eine Eigenkapitalquote I von 46,7 % (Vorjahr: 45,6 %). Die Finanzierung der anstehenden Investitionen erfolgt überwiegend aus der Innenfinanzierung.
b.	Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?	Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird seit dem Wirtschaftsjahr 2010 in den Gesamtabchluss der Stadt Lüdinghausen einbezogen. Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen ist als Sondervermögen rechtlich unselbstständig und deshalb Teil der Vermögens- und Haftungsmasse der Stadt Lüdinghausen. Es besteht grundsätzlich keine Insolvenzgefahr.
c.	In welchem Umfang hat der/die Eigenbetrieb/eigenbetriebsähnliche Einrichtung Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?	Im Wirtschaftsjahr 2015 bekam das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen keine Landeszuschüsse bewilligt.

13.	Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung	
a.	Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung ?	Der Betrieb verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Die Eigenkapitalquote I beträgt im Berichtsjahr 46,7 % (Vorjahr: 45,6 %) und die Eigenkapitalquote II beträgt 77,3 % (Vorjahr: 77,2 %).
b.	Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des/der Eigenbetriebs/eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vereinbar?	Die geplante Ausschüttung in Höhe von T€ 735 aus dem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 1.148 ist mit der derzeitigen Kapitalstruktur vereinbar und auch im Hinblick auf die geplante Finanzierung der Investitionen nicht zu beanstanden. Der verbleibende Jahresüberschuss von T€ 413 soll der Rücklage zugeführt werden. Hinsichtlich der Eigenkapitalausstattung ist die geplante Gewinnverwendung nicht zu beanstanden. Bezüglich der Liquidität verweisen wir auf die Frage 13 a.

Ertragslage

14.	Rentabilität/Wirtschaftlichkeit	
a.	Wie setzt sich das Betriebsergebnis des/der Eigenbetriebs/eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nach Segmenten zusammen?	Der Betrieb ist ausschließlich in der Abwasserentsorgung tätig, somit ist keine Segmentberichterstattung notwendig.
b.	Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?	Nein.
c.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?	Nein. Die Leistungsbeziehungen zur Trägerkommune Stadt Lüdinghausen werden unter Kostengesichtspunkten abgewickelt. Sie ergeben sich betragsmäßig aus den Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage des Prüfungsberichts).
d.	Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?	Der Betrieb hat keine Konzessionsabgaben zu zahlen.

15.	Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen	
a.	Gab es verlustbringende Geschäfte , die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?	Verlustbringende Geschäfte lagen im Wirtschaftsjahr nicht vor. Mögliche Unterdeckungen können nach § 6 KAG NRW in den Folgejahren ausgeglichen werden.
b.	Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?	Die Frage ist nicht relevant, da der Betrieb nach unseren Feststellungen im Berichtsjahr wie auch im Vorjahr keine Verluste erwirtschaftet hat.

16.	Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage	
a.	Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages ?	Es wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.
b.	Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des/der Eigenbetriebs/eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zu verbessern?	Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen unter 15 b.

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2015 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

I. Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2015

Aktivseite

A. Anlagevermögen € **32.875.229,00**
Vorjahr: € 32.676.040,00

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Jahresabschluss als Anlage beigelegt.

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
Immaterielle Vermögensgegenstände	123.812,00	94.460,00
Sachanlagen	32.751.417,00	32.581.580,00
	32.875.229,00	32.676.040,00

I. Immaterielle Vermögensgegenstände € **123.812,00**
Vorjahr: € 94.460,00

Die immateriellen Vermögensgegenstände entwickelten sich wie folgt:

	€
Stand 01.01.2015	94.460,00
+ Zugänge	47.855,46
- Abschreibungen	18.503,46
Stand 31.12.2015	123.812,00

Unter den immateriellen Vermögensgegenständen werden im Wesentlichen Software und Lizenzen ausgewiesen. Die Zugänge betreffen im Wirtschaftsjahr eine Software für die Fernüberwachung.

II. Sachanlagen € **32.751.417,00**
Vorjahr: € 32.581.580,00

Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.029.522,00	989.579,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	31.270.226,00	31.487.565,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.117,00	1.696,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	450.552,00	102.740,00
	32.751.417,00	32.581.580,00

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken € **1.029.522,00**
Vorjahr: € 989.579,00

Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
a) Grundstücke	1.000.555,00	948.744,00
b) Außenanlagen	28.967,00	40.835,00
	1.029.522,00	989.579,00

Zu a) Grundstücke

Es handelt sich um die Anschaffungskosten der dem Abwasserwerk zugerechneten Grundstücke. In 2015 gab es Zugänge in Höhe von € 51.811,00.

Zu b) Außenanlagen

	€
Stand 01.01.2015	40.835,00
– Abschreibungen	11.868,00
Stand 31.12.2015	28.967,00

Die Abschreibung erfolgt linear über die Nutzungsdauer.

2. Technische Anlagen und Maschinen

€ 31.270.226,00
Vorjahr: € 31.487.565,00

	31.12.2015 €	31.12.2014 €
a) Kanäle	24.731.279,00	25.449.341,00
b) Druckrohrleitungen	1.730.942,00	1.160.933,00
c) Regenbauwerke	2.946.077,00	2.953.080,00
d) Pumpwerke	1.861.928,00	1.924.211,00
	31.270.226,00	31.487.565,00

Zu a) Kanäle

Entwicklung:

	€	€
Stand 01.01.2015		25.449.341,00
+ Zugänge		215.710,24
		25.665.051,24
- Abgänge	7.724,18	
- Abschreibungen	926.048,06	933.772,24
Stand 31.12.2015		24.731.279,00

Bei den Zugängen handelt es sich um folgende Kanalbaumaßnahmen:

	€
Regenwasserkanal Peickskamp	182.844,69
Übrige	32.865,55
	215.710,24

Die Abschreibung erfolgt linear über die Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer liegt bei den Kanälen zwischen 40 und 50 Jahren.

Zu b) Druckrohrleitungen

Entwicklung:

	€	€
Stand 01.01.2015		1.160.933,00
+ Zugänge	558.335,82	
+ Umbuchungen	54.670,00	613.005,82
		1.773.938,82
- Abschreibungen		42.996,82
Stand 31.12.2015		1.730.942,00

Bei den Zugängen bzw. Umbuchungen handelt es sich ausschließlich um die Druckrohrleitung Valve, welche im Jahr 2015 ausgetauscht worden ist.

Die Abschreibungen erfolgen linear über die Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer liegt dabei zwischen 40 und 50 Jahren.

Zu c) Regenbauwerke

Entwicklung:

	€
Stand 01.01.2015	2.953.080,00
+ Zugänge	75.452,99
	<u>3.028.532,99</u>
- Abschreibungen	82.455,99
Stand 31.12.2015	<u>2.946.077,00</u>

Die Zugänge betreffen Erneuerungsmaßnahmen am Regenrückhaltebecken in Seppenrade.

Die Abschreibungen erfolgen linear über die Nutzungsdauer. Für die baulichen Teile liegt die Nutzungsdauer bei 40 Jahren, für die maschinellen und elektronischen Teile liegt die Nutzungsdauer bei 10 Jahren.

Zu d) Pumpwerke

Entwicklung:

	€	€
Stand 01.01.2015		1.924.211,00
+ Zugänge	137.932,77	
+ Umbuchungen	34.971,00	172.903,77
		<u>2.097.114,77</u>
- Abgänge	77.271,64	
- Abschreibungen	157.915,13	235.186,77
Stand 31.12.2015		<u>1.861.928,00</u>

Die Zugänge und Umbuchungen betreffen folgende Maßnahmen:

	€
Schmutzwasserpumpe Pumpwerk Valve	33.619,55
Umrüstung auf GPRS Pumpwerk Schillerstraße	29.193,04
Umrüstung Elektrotechnik Pumpwerk Hinterm Hagen	26.400,03
Umrüstung Elektrotechnik Pumpwerk Leversumer Straße	56.777,61
Umrüstung Elektrotechnik Pumpwerk Wolfsberg	15.994,18
Umrüstung auf GPRS Pumpwerk Vossweg	6.832,73
Schmutzwasserpumpe Pumpwerk Klosterstraße	4.086,63
	172.903,77

3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	€ 1.117,00
Vorjahr: €	1.696,00

In dieser Position sind sowohl Geräte zur Wartung und Instandhaltung der Kanäle als auch Vermögensgegenstände der allgemeinen Betriebs- und Geschäftsausstattung enthalten. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird linear abgeschrieben.

4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	€ 450.552,00
Vorjahr: €	102.740,00

Die noch nicht fertiggestellten Baumaßnahmen werden mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter dieser Position ausgewiesen.

Entwicklung:

	€
Stand 01.01.2015	102.740,00
+ Zugänge	437.453,00
	540.193,00
- Umbuchungen	89.641,00
Stand 31.12.2015	450.552,00

Die Zugänge und Umbuchungen betreffen folgende Maßnahmen:

Zugänge:

	€
Umrüstung Elektrotechnik Pumpwerk Wolfsberg	183.474,00
Umrüstung Elektrotechnik Pumpwerk Im Rott	112.891,00
Umrüstung Pumpwerke auf GPRS	91.104,00
Übrige	49.984,00
	437.453,00

Umbuchungen:

	€
Druckrohrleitung Valve	54.670,00
Umrüstung Elektrotechnik Pumpwerk Leversumer Straße	34.971,00
	89.641,00

Bezüglich der Zusammensetzung der Position zum Bilanzstichtag verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang.

B. Umlaufvermögen € **2.873.581,19**
Vorjahr: € 2.429.959,94

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände € **212.151,67**
Vorjahr: € 217.338,80

Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	179.107,75	143.699,12
2. Forderungen gegen die Stadt Lüdinghausen	31.498,55	69.012,21
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.545,37	4.627,47
	212.151,67	217.338,80

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen € **179.107,75**
Vorjahr: € 143.699,12

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalten überwiegend Forderungen aus Kanalanschlussbeiträgen (T€ 82; Vorjahr: T€ 104) und Abwassergebührenforderungen (T€ 97; Vorjahr: T€ 40).

2. Forderungen gegen die Stadt Lüdinghausen € **31.498,55**
Vorjahr: € 69.012,21

Die Forderungen gegenüber der Stadt Lüdinghausen resultieren primär aus noch nicht weitergeleiteten Geldern, die sich aus Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren zusammensetzen.

3. Sonstige Vermögensgegenstände	€	1.545,37
	Vorjahr: €	4.627,47
II. Guthaben bei Kreditinstituten	€	2.661.429,52
	Vorjahr: €	2.212.621,14
C. Rechnungsabgrenzungsposten	€	2.797,48
	Vorjahr: €	7.253,32
Summe der Aktiveite	€	35.751.607,67
	Vorjahr: €	35.113.253,26

Passivseite

A. Eigenkapital € **16.696.529,75**
Vorjahr: € 16.020.805,66

Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
Stammkapital	6.200.000,00	6.200.000,00
Allgemeine Rücklage	6.332.474,18	5.682.796,63
Zweckgebundene Rücklage	3.015.630,68	3.015.630,68
	9.348.104,86	8.698.427,31
Gewinnvortrag	0,00	0,33
Jahresüberschuss	1.148.424,89	1.122.378,02
Bilanzgewinn	1.148.424,89	1.122.378,35
	16.696.529,75	16.020.805,66

Ein Teil des von der Stadt aus allgemeinen Haushaltsmitteln aufgebrauchten Eigenkapitals ist als Stammkapital ausgewiesen. Der Betrag von € 6.200.000,00 entspricht den Vorgaben des § 3 der Betriebssatzung.

Gemäß Ratsbeschluss vom 26. Juni 2015 wurde der anteilige Jahresüberschuss 2014 in Höhe von € 472.700,80 an die Stadt Lüdinghausen ausgeschüttet und in Höhe von € 649.677,55 der allgemeinen Rücklage zugeführt.

B. Sonderposten für Investitionszuschüsse € **1.245.219,00**
Vorjahr: € 1.384.855,00

Entwicklung:

	€
Stand 01.01.2015	1.384.855,00
– Auflösungen	139.636,00
Stand 31.12.2015	1.245.219,00

C. Empfangene Ertragszuschüsse

€ **9.700.389,00**
Vorjahr: € 9.717.273,00

Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
a) Kanalanschlussbeiträge	9.569.323,00	9.583.300,00
b) Zuschüsse Kanalbau	131.066,00	133.973,00
	9.700.389,00	9.717.273,00

Zu a) Kanalanschlussbeiträge

Entwicklung:

	€
Stand 01.01.2015	9.583.300,00
+ Zugänge	377.138,57
- Auflösung	391.115,57
Stand 31.12.2015	9.569.323,00

Die Zugänge entfallen insbesondere auf das Gewerbegebiet Tetekum sowie die Baugebiete Höckenkamp und Alter Sportplatz.

Zu b) Zuschüsse Kanalbau

Entwicklung:

	€
Stand 01.01.2015	133.973,00
- Auflösung	2.907,00
Stand 31.12.2015	131.066,00

D. Rückstellungen € **27.172,68**
Vorjahr: € 25.996,37

1. Sonstige Rückstellungen € **27.172,68**
Vorjahr: € 25.996,37

Die sonstigen Rückstellungen zum Bilanzstichtag setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 01.01.2015 €	Inanspruch- nahme €	Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2015 €
Erstellung der Gebühren- nachkalkulation	11.000,00	10.856,25	143,75	10.000,00	10.000,00
Abschluss- und Prüfungskosten	11.310,00	11.310,00	0,00	14.220,00	14.220,00
Kleininleiterabgabe	3.686,37	3.686,37	0,00	2.952,68	2.952,68
	25.996,37	25.852,62	143,75	27.172,68	27.172,68

Die Rückstellung für die Abschluss- und Prüfungskosten umfasst die voraussichtlichen Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung. Die Gebührennachkalkulation wird von einer externen Beratungsgesellschaft erstellt.

E. Verbindlichkeiten € **8.082.297,24**
Vorjahr: € 7.964.323,23

Hinsichtlich der Restlaufzeiten verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

	31.12.2015 €	31.12.2014 €
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.012.821,82	7.393.863,31
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	238.847,03	64.653,68
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen	288.425,78	5.346,58
4. Sonstige Verbindlichkeiten	542.202,61	500.459,66
	8.082.297,24	7.964.323,23

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten € **7.012.821,82**
 Vorjahr: € 7.393.863,31

Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
Darlehensverbindlichkeit	6.981.776,34	7.359.129,03
Zinsabgrenzung	31.045,48	34.734,28
	7.012.821,82	7.393.863,31

Die Darlehen wurden im Berichtsjahr planmäßig getilgt.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen € **238.847,03**
 Vorjahr: € 64.653,68

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten waren zum Prüfungszeitpunkt nahezu vollständig ausgeglichen.

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen € **288.425,78**
 Vorjahr: € 5.346,58

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen beinhalten zum 31. Dezember 2015 im Wesentlichen die Abrechnung der Verwaltungskosten. Diese wurde im Vorjahr bereits vor dem Bilanzstichtag beglichen.

4. Sonstige Verbindlichkeiten € **542.202,61**
 Vorjahr: € 500.459,66

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen die Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckungen nach § 6 KAG NRW sowie kreditorische Debitoren.

Summe der Passivseite € **35.751.607,67**
 Vorjahr: € 35.113.253,26

**II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für die
 Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015**

1. Umsatzerlöse € **5.104.895,18**
 Vorjahr: € 4.891.375,18

Zusammensetzung:

	2015	2014
	€	€
Schmutzwassergebühren	2.720.230,74	2.587.905,84
Niederschlagswassergebühren	1.330.194,42	1.263.789,75
Abfuhr Kleinkläranlagen	44.006,14	36.660,68
Kleineinleiterabgabe	3.168,63	3.854,24
Oberflächenentwässerung der Stadt	613.272,68	613.883,73
	4.710.872,61	4.506.094,24
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	394.022,57	385.280,94
	5.104.895,18	4.891.375,18

Der Anstieg der Schmutzwassergebühren ist neben einem Mengenanstieg insbesondere auf eine Gebührenerhöhung zum 1. Januar 2015 um € 0,07 pro m³ auf € 2,60 pro m³ zurückzuführen. Die Mehrerträge bei den Niederschlagswassergebühren sind ebenfalls im Wesentlichen auf eine Anhebung des Gebührensatzes zurückzuführen. Die Gebühr wurde zum 1. Januar 2015 von € 0,79 pro m² auf € 0,82 pro m² angehoben.

2. Andere aktivierte Eigenleistungen € **25.134,97**
 Vorjahr: € 22.342,40

Die aktivierten Eigenleistungen betreffen die von der Stadt Lüdinghausen mittels des Verwaltungskostenbeitrages in Rechnung gestellten aktivierten Personalkosten sowie den Gemeinkostenaufschlag auf die Herstellungseinzelkosten. Dieser wurde im Berichtsjahr nach Neukalkulationen von 6,67 % auf 1,79 % gesenkt.

3. Sonstige betriebliche Erträge € **143.999,27**
 Vorjahr: € 262.247,18

Zusammensetzung:

	2015	2014
	€	€
Auflösung der Fördermittel und Zuschüsse	139.636,00	145.205,00
Erstattungen für Schadensfälle	2.778,52	5.718,15
Erträge aus der Auflösung der PWB	0,00	108.736,36
Übrige	1.584,75	2.587,67
	143.999,27	262.247,18

Bei den Erträgen aus der Auflösung von Pauschalwertberichtigungen handelt es sich um einen Einmaleffekt aus dem Vorjahr. In 2014 wurden die Pauschalwertberichtigungen aus dem Jahr 2013 vollständig aufgelöst, da die Forderungen durch Abschreibungen auf nicht werthaltige Forderungen bereinigt wurden.

4. Materialaufwand	€ 863.638,18															
	Vorjahr: € 877.290,26															
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;"></th> <th style="width: 25%; text-align: center;">2015</th> <th style="width: 25%; text-align: center;">2014</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">€</th> <th style="text-align: center;">€</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</td> <td style="text-align: right;">70.374,26</td> <td style="text-align: right;">82.851,25</td> </tr> <tr> <td>b) Aufwendungen für bezogene Leistungen</td> <td style="text-align: right;">793.263,92</td> <td style="text-align: right;">794.439,01</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">863.638,18</td> <td style="text-align: right;">877.290,26</td> </tr> </tbody> </table>		2015	2014		€	€	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	70.374,26	82.851,25	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	793.263,92	794.439,01		863.638,18	877.290,26
	2015	2014														
	€	€														
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	70.374,26	82.851,25														
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	793.263,92	794.439,01														
	863.638,18	877.290,26														

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe beinhalten insbesondere Aufwendungen für Strom, Gas und Wasser. Bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen handelt es sich im Wesentlichen um Fremdleistungen für die Instandhaltung und Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens.

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	€ 1.240.366,46
	Vorjahr: € 1.259.425,66

An dieser Stelle verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Anlagevermögen und den Anlagenpiegel im Anhang.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	€ 1.753.508,48
	Vorjahr: € 1.631.081,88

Zusammensetzung:

	2015	2014
	€	€
Lippeverbandsbeitrag	1.113.948,00	1.069.803,00
Verwaltungskostenbeitrag Stadt Lüdinghausen	229.215,16	249.216,70
Abwassergebühren Landesumweltamt	66.811,57	67.088,36
Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen/Abschreibung von Forderungen	0,00	81.252,71
Prüfungs-, Beratungs- und Gutachterkosten	97.305,46	44.582,47
Versicherungen	26.422,39	21.452,78
Betriebsführung Stadtwerke Coesfeld GmbH	13.105,47	12.780,60
Entwässerungsgebühren Stadt Haltern am See	10.643,42	10.487,12
Gerichts- und Notariatskosten	0,00	1.387,24
Anlagenabgang (Buchverluste)	84.995,82	16.110,64
Übrige	111.061,19	56.920,26
	1.753.508,48	1.631.081,88

Der Rückgang der Aufwendungen für die Wertberichtigung bzw. Abschreibung von Forderungen ist auf einen Einmaleffekt in 2014 zurückzuführen. Die Beratungskosten und übrigen Aufwendungen sind insbesondere auf Grund der in Anspruch genommenen Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Erstellung eines Versiegelungskatasters gestiegen.

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	€	556,54
	Vorjahr: €	1.171,65
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	€	268.647,95
	Vorjahr: €	286.960,59

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Zinsaufwendungen für Kredite.

9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	€	1.148.424,89
	Vorjahr: €	1.122.378,02
10. Jahresüberschuss	€	1.148.424,89
	Vorjahr: €	1.122.378,02

Rechtliche Verhältnisse

Allgemeine rechtliche Verhältnisse

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen“ wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Betriebssatzung geführt und hat ihren Sitz in Lüdinghausen.

Gründung

Durch Beschluss des Rates der Stadt Lüdinghausen wurde das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen als eigenbetriebsähnliche Einrichtung zum 1. Januar 1997 aus dem Vermögen der Stadt Lüdinghausen ausgegliedert.

Rechtsform

Der Betrieb wird als Sondervermögen der Stadt Lüdinghausen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Grund der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt. Es handelt sich um ein Sondervermögen im Sinne des § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen (nachfolgend Sondervermögen, eigenbetriebsähnliche Einrichtung oder Betrieb genannt).

Betriebssatzung

Die Betriebssatzung des Abwasserwerks der Stadt Lüdinghausen in der aktuellen Fassung vom 30. Oktober 2015 wurde am 22. Oktober 2015 durch den Rat der Stadt Lüdinghausen beschlossen.

Name

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt die Bezeichnung „Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen“.

Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist nach § 1 der Betriebssatzung die Erfüllung der der Stadt Lüdinghausen gemäß § 53 Landeswassergesetz (LWG) obliegenden Pflichten zur Abwasserbeseitigung mit Hilfe bestehender und noch zu schaffender Einrichtungen.

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt € 6.200.000,00 (§ 3 der Betriebssatzung).

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Organe der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Betriebsleitung

Betriebsleiter des Abwasserwerks der Stadt Lüdinghausen bis zum 31. März 2016 ist der Leiter des Fachbereichs 3 – Planen und Bauen –, Herr Björn Claas Herrmann. Die erste Stellvertreterin ist die Stadtamtsrätin Frau Ellen Trudwig. Zur zweiten Stellvertreterin wurde die Stadtoberinspektorin Frau Sabine Liebing ernannt.

Der Abwasserbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, die Beschaffung von Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und der Abschluss von Werkverträgen.

Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich.

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern.

Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Abwasserwerks, es sei denn, dass die Entscheidung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung oder der Betriebssatzung anderen Organen vorbehalten ist.

Ferner berät der Betriebsausschuss die Angelegenheiten vor, die letztendlich vom Rat zu entscheiden sind, und entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

Im Wirtschaftsjahr 2015 haben fünf Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden. Die Sitzungen sind ordnungsgemäß protokolliert.

Rat der Stadt Lüdinghausen

Das oberste Entscheidungsgremium des Abwasserwerks der Stadt Lüdinghausen ist der Rat der Stadt Lüdinghausen.

In Angelegenheiten des Betriebs hat der Rat in 2015 insbesondere folgende Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2014 und Verwendung des Jahresüberschusses; Entlastung des Betriebsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2014,
- Wirtschafts- und Finanzplanung 2016,
- Änderung der Betriebssatzung mit Wirkung zum 1. November 2015 und
- Umstellung der Rechnungslegung zum 1. Januar 2017 auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) gemäß § 27 EigVO NRW.

Bürgermeister

Gemäß § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung kann der Bürgermeister im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

Wirtschaftliche Grundlagen

Gemäß Entwässerungssatzung vom 31. Juli 2010 obliegt der Stadt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig ist. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, betreibt und unterhält sie eine öffentliche Abwasseranlage. Sonstige Satzungen der Stadt Lüdinghausen beinhalten die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Satzung vom 31. Juli 2007) und die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren (Satzung vom 22. Dezember 2014).

Nach den Angaben des Betriebs wurden die folgenden Anlagen genutzt:

		2015	2014
Anschlüsse			
Schmutzwasser		6.032	6.147
Niederschlagswasser		5.283	5.259
Schmutzwassermenge			
Vollanschluss	m ³	1.007.043	986.243
nur Ableitung	m ³	106.307	104.215
		1.113.350	1.090.458
Befestigte Flächen			
Vollanschluss	m ²	1.533.960	1.510.923
nur Ableitung	m ²	90.368	90.368
		1.624.328	1.601.291
Kanalisation			
Mischwasser	m	42.022	40.630
Regenwasser	m	60.707	60.940
Schmutzwasser	m	57.899	57.760
Pumpwerke			
Mischwasser		7	7
Regenwasser		1	1
Schmutzwasser		16	16
Regenbecken			
		18	18
davon Rückhaltebecken		11	11
davon Hochwasserrückhaltebecken		2	2

Sonstige rechtserhebliche Tatbestände von wesentlicher Bedeutung

Wesentliche langfristige Verträge

Die kaufmännische Geschäftsbesorgung des Abwasserwerks Lüdinghausen wird auf Grund des Geschäftsbesorgungsvertrags durch die Stadtwerke Coesfeld GmbH durchgeführt. Die Geschäftsbesorgung umfasst im Wesentlichen die allgemeine Beratung in kaufmännischen Angelegenheiten, Mitwirkung bei der Unternehmensplanung einschließlich der Aufstellung des Wirtschaftsplans und deren Nachträge, Aufstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie die Buchführung und das Rechnungswesen einschließlich der Sachanlagenbuchhaltung. Der Vertrag wurde zum 31. Dezember 2016 gekündigt.

Die Abrechnung der Abwassergebühren sowie das Forderungsmanagement gehören zum Aufgabenbereich der Stadt Lüdinghausen.

Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen ist Mitglied im Lippeverband; zu den Aufgaben des Lippeverbandes gehört die Abwasserreinigung.

Versicherungen

Nach den uns vorgelegten Unterlagen ist die eigenbetriebsähnliche Einrichtung gegen die üblicherweise zu versichernden Risiken versichert.

Die Prüfung des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Steuerliche Verhältnisse

Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen unterliegt als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht der Körperschaftsteuer.

Ausgenommen davon sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 Körperschaftsteuergesetz Betriebe gewerblicher Art. Das Abwasserwerk nimmt als eigenbetriebsähnliche Einrichtung hoheitliche Aufgaben im Sinne von § 2 GO NRW wahr.

Berechnungsformeln der im Prüfungsbericht verwendeten Kennzahlen

Kennzahl	Berechnung
Aufwandsdeckungsgrad	$\frac{\text{Betriebliche Erträge} \times 100}{\text{Betriebliche Aufwendungen}}$
Materialintensität	$\frac{\text{Materialaufwendungen} \times 100}{\text{Betriebliche Erträge}}$
Zinslastquote	$\frac{\text{Finanzaufwendungen} \times 100}{\text{Betriebliche Aufwendungen}}$
Anlagendeckung	$\frac{\text{Langfristiges Kapital} \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$
Anlagenintensität	$\frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Reinvestitionsquote	$\frac{\text{Nettoinvestitionen} \times 100}{\text{Abschreibungen}}$
Eigenkapitalquote I	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Eigenkapitalquote II	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Kurzfristige Schuldenquote	$\frac{\text{Kurzfristiges Fremdkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Liquiditätsgrad I	$\frac{\text{Liquide Mittel} \times 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$
Liquiditätsgrad II	$\frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen} + \text{Rechnungsabgrenzung}) \times 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$
Liquiditätsgrad III	$\frac{\text{Kurzfristige Aktiva} \times 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

- (2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

- (3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzuliegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.
- (2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Stellungnahme

Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen
Lüdinghausen

Nachkalkulation der Abwassergebühren der Stadt Lüdinghausen für
das Jahr 2015

Auftrag: 0.0788171.001
Datum: 12. September 2016
Bearbeiter: Dipl.-Kfm. Thomas Gutsche



"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Auftrag und Auftragsdurchführung.....	1
2 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2015.....	4
2.1 Rechtsgrundlagen und Vorgehen.....	4
2.2 Kostenartenrechnung.....	6
2.2.1 Umsatzerlöse.....	8
2.2.2 Andere aktivierte Eigenleistungen.....	8
2.2.3 Sonstige betriebliche Erträge.....	9
2.2.4 Materialaufwand.....	9
2.2.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen.....	9
2.2.6 Abschreibungen.....	10
2.2.7 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge.....	11
2.2.8 Zinsen und ähnliche Aufwendungen.....	11
2.2.9 Ansatzfähige Kosten.....	13
2.3 Kostenstellenrechnung.....	13
2.4 Kostenträgerrechnung.....	16
2.5 Gebührenerlöse.....	19
2.6 Ermittlung der Über-/Unterdeckungen 2015.....	19
3 Zusammenfassung.....	21

Anlagen

- 1 Betriebsabrechnungsbogen 2015
- 2 Herleitung Verzinsungsbasis 2015
- 3 Verteilung Hauptkostenstellen und Gebührenberechnung
- 4 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

1 Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen (im Folgenden auch Abwasserwerk) beauftragte uns mit Schreiben vom 22. Februar 2016 mit der Nachkalkulation der Abwassergebühren des Jahres 2015. Der Beauftragung lag unser Angebot vom 10. Februar 2016 zu Grunde.
2. Die Abwasserbeseitigung für die Einwohner und Gewerbebetriebe der Stadt Lüdinghausen obliegt dem Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen. Dieses wird in der Betriebsform eines Eigenbetriebes geführt. Neben den erforderlichen Kanälen (rd. 40 km Mischwasserkanäle, rd. 61 km Regenwasserkanäle und rd. 58 km Schmutzwasserkanäle) verfügt das Abwasserwerk über 24 Pumpwerke und 18 Regenbecken. Die Abwasserreinigung erfolgt durch den Lippeverband.
3. Für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung erhebt die Stadt Lüdinghausen Benutzungsgebühren auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG NW) in Verbindung mit der „Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 22. Dezember 2014“ (Gebührensatzung). Die Stadt erhebt entsprechend den Anforderungen der gefestigten abgabenrechtlichen Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen getrennte Gebühren für die Einleitung von Regen- und Schmutzwasser. Gemäß § 4 Abs. 6 der Gebührensatzung erhob die Stadt im Jahr 2015 eine Schmutzwassergebühr von 2,60 €/m³ Frischwasser sowie gemäß § 5 Abs. 6 eine Niederschlagswassergebühr von 0,82 €/m² bebauter und/oder befestigter Fläche bzw. 0,87 €/m² angeschlossener Straßenfläche.
4. Das Abwasserwerk ist am 1. Januar 1997 gegründet worden. Mit Gründung wurde die Betriebsführung ausgelagert. Das Abwasserwerk beschäftigt kein eigenes Personal. Die kaufmännische Verwaltung wird im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages von der Stadtwerke Coesfeld GmbH erbracht. Die technischen und sonstigen Dienstleistungen werden von der Stadt erbracht. Nach den uns erteilten Auskünften wurde das Anlagevermögen im Rahmen der Gründung des Abwasserwerks zu damaligen Sachzeitwerten aus dem städtischen Haushalt in das Abwasserwerk überführt. Diese stellen die handelsrechtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten des Abwasserwerkes für Anlagenzugänge vor 1997 dar. Aufgrund der abgabenrechtlichen Vorgaben zur Ermittlung der zulässigen Verzinsungsbasis wird - ergänzend zum handelsrechtlichen Anlagenverzeichnis - ein Anlagenverzeichnis auf Basis der historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten geführt.

5. Unsere Aufgabe ist es zur Ermittlung von abgabenrechtlich relevanten Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen, die gemäß § 6 Abs. 2 KAG NW den Gebührenzahlern in den nächsten vier Jahren gutgebracht werden müssen bzw. nachgeholt werden können, die Abwassergebührensachkalkulation für das Jahr 2015 zu erstellen. Dies beinhaltet insbesondere folgende Arbeitsschritte:
- Plausibilitätsprüfung der bestehenden Anlagenrechnungen (rechnerische Richtigkeit, Zuordnung zu Anlagengruppen, Abschreibungsdauern), insbesondere die Ermittlung der Abschreibungen und der Restwerte in den abgabenrechtlich relevanten Bewertungskreisen (historische Anschaffungs-/Herstellungskosten, Wiederbeschaffungszeitwerte) (keine Prüfung der Vollständigkeit bzw. Neuaufnahme des Vermögens).
 - Ermittlung und sachgerechte Verteilung der kalkulatorischen Zinsen unter Berücksichtigung des Abzugskapitals (Kanalanschlussbeiträge, Kapitalzuschüsse, Werte der von Dritten unentgeltlich übernommenen Anlagen); Zuordnung auf die Kostenträger Schmutzwasserbeseitigung, Grundstücksentwässerung und Straßenentwässerung.
 - Analyse der Ist-Kosten des Abwasserwerkes auf Basis des vorläufigen Jahresabschlusses sowie der Summen- und Saldenliste; Erarbeitung eines Betriebsabrechnungsbogens, insbesondere Aussonderung perioden- und leistungsfremder Kosten; Verteilung der Kosten der Abwasserentsorgung auf die Vor- und Endkostenstellen (Primärkostenverteilung), Umlage der Vorkostenstellen auf Endkostenstellen (Sekundärkostenverteilung).
 - Rechnerische Ermittlung der Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen. Die Berechnung erfolgt durch Vergleich der erzielten Erlöse mit den tatsächlichen Kosten für jede Leistungsart.
7. Die Prüfung von Leistungen Dritter (beispielsweise Betriebsführung durch Stadtwerke Coesfeld GmbH) auf Übereinstimmung mit preisrechtlichen Vorschriften (VO PR 30/53; LSP) war nicht Auftragsgegenstand.
8. Das Abwasserwerk hat uns das zur Erstellung der Nachkalkulation notwendige Datenmaterial zur Verfügung gestellt und darüber hinausgehende Auskünfte erteilt. Im Wesentlichen waren dies folgende Daten und Unterlagen:
- Vorläufige Bilanz des Abwasserwerks zum 31. Dezember 2015 (Stand: 21. April 2016)
 - Vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2015 (Stand: 13. Juni 2016)
 - Vorläufige detaillierte Summensaldenliste des Jahres 2015 (Stand: 11. Mai 2016)
 - Gebührenausswertungen des Jahres 2015 nach Abgabenart

- Aufstellung Anlagenvermögen auf Basis historischer Anschaffungs-/Herstellungskosten zum 31. Dezember 2015 (Stand: 21. April 2016)
 - Aufstellung der Zuschüsse (Anschlussbeiträge, Kapitalzuschüsse, Landeszuschüsse) (Stand: 12. Mai 2016)
9. Das Abwasserwerk hat uns mit Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass die Erläuterungen und Auskünfte, die für unsere oben genannten Tätigkeiten notwendig waren, vollständig und richtig erteilt wurden.
 10. Die Arbeiten wurden von uns in unserem Büro in Düsseldorf im Mai und Juni 2016 durchgeführt.
 11. Sach- und Erkenntnisstand der vorliegenden Stellungnahme ist der 12. Juni 2016.
 12. Für die Durchführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 maßgebend.
 13. Unsere Arbeitsergebnisse sind ausschließlich an das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen gerichtet. Soweit unsere Arbeitsergebnisse weiteren Dritten gegenüber verwendet werden sollen, bedarf dies unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern werden. Diese Zustimmung wird aber nur erteilt, wenn der Dritte uns schriftlich bestätigt, dass auch ihm gegenüber eine Verantwortlichkeit nur nach Maßgabe der diesem Auftrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 besteht, und wenn uns ansonsten keinerlei Interessenkonflikte an einer Weitergabe hindern.
 14. PwC ist einem nicht berechtigten Empfänger in Bezug auf unsere Ergebnisse in keinerlei Weise verpflichtet und verantwortlich. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die ein nicht berechtigter Empfänger im Vertrauen auf unsere Ergebnisse erleidet.

2 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2015

2.1 Rechtsgrundlagen und Vorgehen

16. Gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz haben im Bundesland Nordrhein-Westfalen die Gemeinden das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 18a des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen.
17. Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere § 6 KAG NW, regelt das Recht der Benutzungsgebühren, zu denen auch die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren gehören, sofern keine privatrechtlichen Entgelte erhoben werden.
18. Zu den Grundsätzen der Abgabenerhebung im Rahmen des Kommunalabgabenrechts zählen insbesondere das Äquivalenzprinzip - wonach die Gebühren nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der öffentlichen Leistung stehen dürfen - und der Grundsatz der Kostendeckung. Der Kostendeckungsgrundsatz besagt, dass das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten der Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen soll (§ 6 Abs. 1 Satz 3 KAG NW). Insoweit stellen die Gesamtkosten die Obergrenze für die Festlegung der Gebührensätze dar.
19. Nach § 6 Abs. 1 KAG NW werden Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher kommunaler Einrichtungen auf Basis einer Gebührensatzung erhoben, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Folglich muss die zu zahlende Gebühr leistungsbezogen sein, d. h. der Gebührenbelastung muss eine zeitlich entsprechende Benutzung gegenüberstehen.
20. Darüber hinaus ist auf die Periodengerechtigkeit der in die Gebührenkalkulation einbezogenen Kosten zu achten, d. h. auf den durch die Leistungserbringung bedingten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in der jeweiligen Leistungs- und Berechnungsperiode. Außerordentliche, aperiodische und nicht unmittelbar mit der Leistung zusammenhängende Aufwendungen sind zu neutralisieren. Es gilt hier der „betriebswirtschaftliche“ oder „wertmäßige“ Kostenbegriff mit ggf. landesrechtlichen Spezifizierungen.
21. Ein weiteres Kriterium zur Beschränkung des als ansatzfähig geltenden Kostenumfangs ist der Grundsatz der Erforderlichkeit von Kosten, der in einem engen Zusammenhang mit einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung steht.
22. Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 KAG NW). Zu den Kosten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes gehören auch Entgel-

te für in Anspruch genommene Fremdleistungen und Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig (linear) zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

23. Die Kosten setzen sich aus Grund-, Zusatz- und Anderskosten zusammen. Grundkosten werden durch den von der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit verursachten (Zweck-) Aufwand dargestellt, der unverändert aus der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. deren Planung (Wirtschaftsplanung) in die Kostenrechnung übernommen wird. Zusatzkosten sind nicht gleichzeitig Aufwand. Hierunter fallen u. a. die kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen. Anderskosten sind z. B. kalkulatorische Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte - da bei der Bewertung der Güterverbräuche von den Wertansätzen der handelsrechtlichen Rechnungslegung abgewichen wird.
24. Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 KAG NW sind die Gebühren spätestens alle drei Jahre zu kalkulieren und Kostenüberdeckungen müssen bzw. Kostenunterdeckungen können nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG spätestens nach vier Jahren ausgeglichen werden. Die Feststellung von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen erfolgt in einer Gebührennachkalkulation. Dabei werden die, auf Grundlage vorkalkulatorisch ermittelter Gebührensätze, tatsächlich erzielten Erlöse den tatsächlich angefallenen Kosten der Kalkulationsperiode gegenübergestellt.
25. Zur Herleitung der ansatzfähigen Kosten bildet daher eine entsprechende Kostenrechnung die Grundlage bzw. stellt eine zentrale Voraussetzung dar. Sie dient der Erfassung, Verteilung und Zuordnung der Kosten, die bei der betrieblichen Leistungserstellung entstehen.
26. Das wesentliche Abgrenzungsmerkmal der Kostenrechnung zur Gewinn- und Verlustrechnung ist die Aussonderung außerordentlicher, betriebs- und periodenfremder Aufwendungen und Erträge sowie die Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten. Außerordentliche, betriebs- und periodenfremde Positionen gehören zum neutralen Ergebnis und stehen daher nicht im Zusammenhang mit dem verursachungs- und periodengerechten Bewertungsprinzip der betrieblichen Leistungserstellung. Auf Ebene der Kostenartenrechnung sind daher die Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung stehen bzw. periodenfremd sind, auszusondern.
27. Die Kostenrechnung wird üblicherweise in die Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung untergliedert, wobei die Verteilung der Kosten anhand dieser Reihenfolge geschieht.

2.2 Kostenartenrechnung

28. Die Kostenartenrechnung dient der systematischen Erfassung aller Kosten, die bei der Leistungserstellung entstehen. Die entstehenden Kosten müssen in der Kostenartenrechnung vollständig erfasst und eindeutig einer Kostenart zugeordnet werden. Zur Sicherstellung einer überschneidungsfreien und vollständigen Berücksichtigung der zur Leistungserbringung erforderlichen Kosten empfiehlt sich die Abstimmung der Kosten- und Leistungsrechnung mit der Aufwands- und Ertragsrechnung (Finanzbuchhaltung). Dabei greift die Kostenrechnung auf die Grunddaten der Finanzbuchhaltung zurück und modifiziert diese für ihre besonderen Zwecke. Die Abwassergebührennachkalkulation sollte daher mit den Werten des Jahresabschlusses des Abwasserwerks abstimmbare sein.
29. Auf Ebene der Kostenarten stellt sich die Herleitung der ansatzfähigen Kosten und Nebenerlöse aus dem Jahresabschluss unter Berücksichtigung der Aussonderung perioden- und leistungsfremder Aufwendungen wie in folgender Tabelle dargestellt dar:

Sachkonto	Alle Beträge in [€]	Ist 2015 gem GuV	Aussonderungen/ Hinzurechnungen	Ansatz Abwasser- Gebühren- kalkulation
	2015			
	Umsatzerlöse	-5.104.895,18	5.104.895,18	0,00
43000	Schmutzwassergebühren	-4.022.346,04	4.022.346,04	0,00
43001	Niederschlagswassergebühren	0,00	0,00	0,00
43010	Abwasserabfuhr- u. Überprüfungsgebühren Außenbereich	-44.006,14	44.006,14	0,00
43030	Kleineinleiterabgabe	-3.168,63	3.168,63	0,00
43040	Entw. öffentl. Verk.fläche	-641.351,80	641.351,80	0,00
43800	Entnahme aus der Rückstellung von Anschlussbeiträgen	-391.115,57	391.115,57	0,00
43840	Aufl. empf. Zuschüsse Kanalbau	-2.907,00	2.907,00	0,00
43990	Sonstige	0,00	0,00	0,00
	Andere aktivierte Eigenleistungen	-25.134,97	0,00	-25.134,97
51130	Aktivierte Gemeinkosten Direktmaterial	-227,00	0,00	-227,00
51140	Aktivierte Gemeinkosten Fremdleistungen	-24.907,97	0,00	-24.907,97
	Sonstige betriebliche Erträge	-143.999,27	142.414,52	-1.584,75
53290	Sonstige	-143,75	0,00	-143,75
53400	Pacht	-25,00	0,00	-25,00
53611	Kostenerstattungen aus Schaden	-2.778,52	2.778,52	0,00
53690	Sonstige Erträge	-1.392,00	0,00	-1.392,00
53700	Mahngeb. Inkassogeb.u.Geb.	-24,00	0,00	-24,00
53900	Aufl.Förderm.u.Zusch.v.Dritten	-139.636,00	139.636,00	0,00
	Materialaufwand	863.638,18	-20.028,98	843.609,20
	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	70.374,26	-1.430,07	68.944,19
54000	Energie- und Wasserbezug	65.591,06	-1.430,07	64.160,99
54110	Heizöl	923,06	0,00	923,06
54500	Material Direktverbrauch	3.860,14	0,00	3.860,14
	Aufwendungen für bezogene Leistungen	793.263,92	-18.598,91	774.665,01
54700	Fremdleistungen	793.263,92	-18.598,91	774.665,01
	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.753.508,48	-115.811,56	1.637.696,92
58200	Verluste aus Anlageabgängen	84.995,82	-84.995,82	0,00
59130	Mieten, Pachten, Gebühren, Beiträge	10.669,14	0,00	10.669,14
59160	Abwasserabgabe Landesumweltamt	66.811,57	-2.952,68	63.858,89
59165	Beiträge Lippeverband, Wasser- u. Bodenv.	1.124.591,42	-963,90	1.123.627,52
59170	Beiträge Vereine-u.Verbände	466,00	0,00	466,00
59190	Sonstige Gebühren und Beiträge	70.201,66	0,00	70.201,66
59200	Feuer- und Sturmversicherungen	1.661,63	0,00	1.661,63
59220	Haftpflichtversicherung	3.931,76	0,00	3.931,76
59230	KFZ - Versicherungen	40,25	0,00	40,25
59240	Maschinenversicherungen	20.788,75	0,00	20.788,75
59290	sonstige Versicherungen	0,00	0,00	0,00
59300	Bürobedarf, Zeitschriften	408,39	-328,29	80,10
59340	Unterhaltung Büromaschinen u. Einrichtung	880,75	0,00	880,75
59420	Fernsprechgebühren	11.454,78	0,00	11.454,78
59540	Bekanntmachungen	704,88	-418,21	286,67
59700	Prüfungs- und Beratungskosten	97.305,46	0,00	97.305,46
59740	Betriebsführungskosten	13.105,47	0,00	13.105,47
59790	Sonstige Dienst- und Fremdleistungen	15.423,46	0,00	15.423,46
59900	Bankgebühren	37,32	0,00	37,32
59920	Verwaltungskostenbeitrag Stadt	229.215,16	-26.152,66	203.062,50
59930	Aus- und Fortbildung	814,00	0,00	814,00
59990	Sonstiges	0,81	0,00	0,81
	Abschreibungen	1.240.366,46	233.820,05	1.474.186,51
	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-556,54	556,54	0,00
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	268.647,95	466.276,97	734.924,92
65100	Fremdkapitalzinsen	268.643,52	-268.643,52	0,00
65160	Zinsaufwand für kurzfristige Verbindlichkeiten	4,43	-4,43	0,00
	Kalkulatorische Zinsen		734.924,92	734.924,92
	Summe	-1.148.424,89		4.663.697,83

2.2.1 Umsatzerlöse

30. Die Umsatzerlöse aus den Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sowie aus den Gebühren für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurden ausgesondert, da diese erst auf Ebene der Kostenträgerrechnung zur Ermittlung der spezifischen Über- bzw. Unterdeckungen zum Tragen kommen (vgl. Abschnitt 2.5).
31. Die Erlöse aus der Abwasserabfuhr und der Entsorgung des Klärschlammes der Kleinkläranlagen wurden nicht berücksichtigt, da diese als eigenständig gebührenrechnende Einrichtung getrennt betrachtet wird und daher im Rahmen der vorliegenden Nachkalkulation als leistungsfremd auszusondern sind.
32. Die Erlöse aus der Auflösung von Anschlussbeiträgen und Zuweisungen des Landes wurden entsprechend der bisherigen Vorgehensweise des Abwasserwerkes in der Gebührennachkalkulation nicht berücksichtigt. Das KAG NW sieht keine verpflichtende Absetzung von Auflösungsbeiträgen aus Ertragszuschüssen vor. Nach einer Entscheidung des OVG Münster vom 21. März 1997 (Az. 9 A 1553/95) besteht bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen „keine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde, das Abzugskapital [...] in voller Höhe von dem verminderten Anschaffungswert abzuziehen“. Nach Auffassung des OVG vermindert das über Abschreibungen der Gemeinde zur Verfügung stehende Rückflusskapital „anteilig auch den noch in der Anlage gebundenen Wert des Zuschuss- und Beitragsteils des Anlagevermögens“. Demnach ist es zulässig, das Abzugskapital rätierlich aufzulösen und es besteht auch keine Verpflichtung zur Anrechnung der Auflösungsbeträge gemäß KAG NW.

2.2.2 Andere aktivierte Eigenleistungen

33. Die anderen aktivierten Eigenleistungen sind in voller Höhe in der Gebührennachkalkulation aufwandsmindernd zu berücksichtigen, da die entsprechenden Kosten in den Kostenartenansätzen des Jahresabschlusses enthalten sind. Eine Nichtberücksichtigung der aktivierten Eigenleistungen würde zu einer Doppelverrechnung dieser Kosten führen. Zum einen würden diese in der Gebührennachkalkulation als Kosten in der aktuellen Kalkulationsperiode verrechnet, zum anderen würden sie durch die Aktivierung in Form von Abschreibungen in die Kosten der folgenden Perioden einfließen.
34. Im vorliegenden Fall handelt es sich hierbei um Gemeinkostenzuschläge die im Zusammenhang mit der Herstellung von Anlagengütern verrechnet wurden und zum einen Materialdirektver-

brauch und zum anderen Fremdleistungen betreffen. In Summe wurden entsprechend mit 25.135 € gebührenbedarfsmindernd angesetzt.

2.2.3 Sonstige betriebliche Erträge

35. Die Erlöse aus der Auflösung von Zuweisungen des Landes i. H. v. 139.636 € wurden nicht berücksichtigt (vgl. Tz. 32).
36. Im Hinblick auf die Kostenerstattungen aus Schäden wurden Erstattungen i. H. v. 2.779 € ebenso wie die entstandenen Kosten ausgesondert (vgl. Tz. 40).
37. Die in den „Sonstigen Erträgen“ berücksichtigten Erlöse aus Anschlussgenehmigungen i. H. v. 1.392 € wurden ebenso wie die Erlöse aus Mahngebühren, Pacht und sonstiges i. H. v. 193 € kostenmindernd angesetzt.

2.2.4 Materialaufwand

38. Der Materialaufwand setzt sich aus dem Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie dem Aufwand für bezogene Leistungen zusammen und fällt im Wesentlichen für Strom- und Fremdleistungsbezug an.
39. Es entfallen 70.374 € auf den Verbrauch von sonstigen Brenn- und Treibstoffen, den Bezug von Energie und Wasser sowie den Direktverbrauch von Material. Hierbei wurden betreffend den Energiebezug 1.430 € als periodenfremde Aufwendungen ausgesondert.
40. Von den 793.264 € für Fremdleistungen entfallen 16.400 € auf die Klärschlamm Entsorgung (leistungsfremde Aufwendungen) sowie 2.198 € auf Aufwand aus Schadenfällen (vgl. Tz. 35). In Summe wurden 774.665 € für Fremdleistungen in der Gebühreennachkalkulation angesetzt, die im Zusammenhang mit der Instandhaltung und dem Betrieb des Kanalnetzes und der Pumpwerke stehen.

2.2.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen

41. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen i. H. v. 1.753.508 € werden im Wesentlichen durch den Lippeverbandsbeitrag und die Abwasserabgabe bestimmt. Diese Positionen umfassen rd. 68 % des Gesamtansatzes der sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Weitere wesentliche Be-

standteile sind Verluste aus Anlagenabgängen, Gebühren und Beiträge, Grundbesitzabgaben, Versicherungen, Bürobedarf, Post- und Fernsprechgebühren, Prüfungs- und Beratungskosten, Betriebsführungskosten, sonstige Dienst- und Fremdleistungen sowie der Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt.

42. Als periodenfremd wurden die Verluste aus Anlagenabgängen ausgesondert. Verluste aus Anlagenabgängen resultieren in der Regel aus einer im Einzelfall nicht erreichten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. In diesen Fällen sind die entstandenen Aufwendungen kostenrechnerisch in der Nachkalkulation für das Jahr 2015 nicht ansatzfähig, da Abschreibungen als Kosten in der Gebührennachkalkulation nur mit dem Wertverzehr von Anlagegütern belastet werden dürfen, die in der Kalkulationsperiode durch die Leistungserstellung bedingt sind.¹
43. Von der Abwasserabgabe i. H. v. 66.812 € entfallen 2.953 € auf die Kleineinleiterabgabe. Diese Aufwendungen wurden als leistungsfremd ausgesondert.
44. Des Weiteren wurden Kostenanteile des Lippeverbandsbeitrags und der Verwaltungskostenumlage i. H. v. zusammen 26.319 € ausgesondert. Die entsprechenden Kostenanteile sind der gesonderten gebührenrechnenden Einrichtung Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen zuzurechnen.

2.2.6 Abschreibungen

45. Unter Abschreibungen i. S. d. § 6 Absatz 2 Satz 4 KAG NW sind die Kosten der Wertminderung der Anlagegüter durch die der Leistungserstellung dienende Nutzung in einer bestimmten Periode zu verstehen. Bei der Abschreibung ist jedem Leistungszeitraum der Wertverzehr periodengerecht zuzuordnen. Der Gesetzgeber hat sich hierzu für eine gleichmäßige (lineare) Abschreibung entschieden.
46. Die Berechnung der ansatzfähigen Abschreibungen kann entweder auf Basis der Anschaffungs-/Herstellungskosten (AHK) oder der Wiederbeschaffungszeitwerte (WBZW) erfolgen. Dieses Wahlrecht ergibt sich u.a. aus einem Urteil des OVG Münster vom 5. August 1994 (Az. 9 A 1248/92). Das Abwasserwerk berücksichtigt Abschreibungen auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte. Der Abschreibungsermittlung sind ausschließlich lineare Abschreibungsverläufe zu-

¹ Vgl. Schulte/Wiesemann in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, 27. Erg. Lfg. (Sept 2002) Rdnr. 146 zu §6

grunde zu legen. Bei den angewandten Abschreibungsdauern ist insbesondere auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse abzustellen. Das Abwasserwerk berücksichtigte für Kanalinvestitionen bis 2004 überwiegend eine Abschreibungsdauer von 54 Jahren und hat danach eine Abschreibungsdauer von 50 Jahren berücksichtigt.

47. Die rechnerische Ableitung der Wiederbeschaffungszeitwerte aus den Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlagegüter erfolgte nach dem sog. Indexverfahren. Dieses Verfahren setzt auf den Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlagegüter auf. Zur Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte werden die Anschaffungs-/Herstellungskosten gemäß der Anlagenbuchhaltung des Abwasserwerkes unter Verwendung geeigneter Indexreihen zur Preisentwicklung auf aktuelle Wiederbeschaffungszeitwerte hochgerechnet. In Übereinstimmung mit der Vorgehensweise des Abwasserwerkes in den Vorjahren haben wir hierzu die Indexreihe "Ortskanäle" der Fachserie 17 Reihe 4 des statistischen Bundesamtes angewandt. Aus den Wiederbeschaffungszeitwerten lassen sich wiederum die Abschreibungen unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der Anlagegüter ableiten.
48. Aufgrund der abweichenden Abschreibungsgrundlage (Anschaffungs-/Herstellungskosten des Abwasserwerkes in der handelsrechtlichen Betrachtung gegenüber Wiederbeschaffungszeitwerten in der Gebührenergkalkulation), wurden die Ansätze des Jahresabschlusses ausgesondert und die kalkulatorischen Abschreibungen berücksichtigt.
49. Für das Kalkulationsjahr 2015 wurden in der Gebührenergkalkulation Abschreibungen i. H. v. 1.474.187 € angesetzt.

2.2.7 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

50. Die Erträge aus den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen belaufen sich auf 557 €. Erwirtschaftete Zinserträge aus Ausleihungen des Vermögens und sonstige Zinserträge müssen nicht gebühren- bzw. entgeltmindernd abgesetzt werden, da das entsprechende Finanzanlagevermögen nicht Teil des aufgewandten Kapitals ist (vgl. Abschnitt 2.2.8). Die Erträge wurden entsprechend in voller Höhe aus den gebührenfähigen Ansätzen ausgesondert.

2.2.8 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

51. Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 KAG NW gehört auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu den ansatzfähigen Kosten. Die angemessene Verzinsung umfasst Eigen- und Fremdkapi-

tal. Abzustellen ist dabei auf das Anlagekapital im Sinne des Anschaffungspreises. Der bereits eingetretene Werteverzehr der Anlagegüter (Abschreibungen) ist zu berücksichtigen.

52. Gemäß ausdrücklicher Regelung in § 6 Absatz 2 Satz 4 KAG NW bleibt „bei der Verzinsung ... der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht“, da der Einrichtung bezüglich dieser Positionen kein aus der Bindung von Kapital herrührender Zinsaufwand entsteht, noch wurde eigenes Kapital gebunden.
53. Abgabenrechtliche Basis der zulässigen kalkulatorischen Verzinsung sind ausschließlich die sog. historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten zum Anschaffungszeitpunkt der jeweiligen Anlagen, da nur diese Ansätze eine Kapitalbindung verursachen. Die Einbeziehung von preissteigerungsbedingten Werterhöhungen in die Verzinsungsbasis muss ausgeschlossen werden.
54. Im Folgenden haben wir die zulässige kalkulatorische Verzinsung gemäß den Vorschriften des KAG unter Berücksichtigung der mit Beschluss der Gebühren für das Jahr 2015 getroffenen Ermessensentscheidung zum Ansatz eines kalkulatorischen Zinssatzes von 6,1 % ermittelt:

Ermittlung kalkulatorische Zinsen	31.12.2014	31.12.2015	Mittelwert
	€	€	€
Restwerte auf Basis historischer AHK	28.389.494	28.504.616	28.447.055
Anschlussbeiträge	-11.022.612	-11.051.468	-11.037.040
Kapitalzuschüsse	-133.595	-130.685	-132.140
Landeszuschüsse	-2.280.965	-2.147.625	-2.214.295
Abwasserinvestitionspauschale	-3.015.631	-3.015.631	-3.015.631
Summe Abzugskapital	-16.452.802	-16.345.409	-16.399.106
Verzinsungsbasis			12.047.950
Kalkulatorischer Zinssatz			6,10%
Kalkulatorische Zinsen			734.925

55. Um die Verzinsungsbasis zu ermitteln muss von dem Restwert der historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten das Abzugskapital abgesetzt werden. Das Abzugskapital setzt sich aus den Restwerten der bis 1994 erhaltenen Landeszuschüsse, den Restwerten der Kanalanschlussbeiträge, den Restwerten der Kapitalzuschüsse Kanalbau der Stadt Lüdinghausen und der von 1995 bis 2002 bezogenen Abwasserinvestitionspauschale zusammen. Die Restwerte der Landeszuschüsse und der Kanalanschlussbeiträge wurden abweichend von den handelsrechtlichen Ansätzen mit einer kalkulatorischen Nutzungsdauer von 50 Jahren ermittelt, da gemäß abgaben-

rechtlichen Vorschriften das Abzugskapital mit den gleichen Nutzungsdauern wie die Anlagegüter für die sie erhoben wurden aufgelöst werden muss.² Die Abwasserinvestitionspauschale wird nicht aufgelöst, da es sich hierbei um Zuschüsse zur Stärkung des Eigenkapitals handelt. Als Verzinsungsbasis wird der Saldo aus den Mittelwerten der jeweiligen Jahresanfangs- und Jahresendbeständen herangezogen (vgl. Anlage 2). Die für die Straßenentwässerung gezahlten Anteile von Erschließungs- und Straßenbaubeiträgen gehören nicht zu den Beiträgen zur Errichtung der Abwasseranlage, für deren Benutzung Abwassergebühren erhoben werden. Sie sind daher nicht als Abzugskapital zu berücksichtigen.³

56. Bezüglich der Höhe des anzusetzenden kalkulatorischen Zinssatzes bestehen keine expliziten Vorgaben im § 6 KAG. Es wird lediglich auf die Angemessenheit der Verzinsung verwiesen. In einem Urteil vom 13. April 2005 (AZ.: 9 A 3120/03) hat das OVG Münster ein Ermittlungsschema zur Ableitung eines maximal zulässigen kalkulatorischen Zinssatzes in Abhängigkeit von der Entwicklung der effektiven Anlagezinsen vorgegeben. Unter Verwendung dieser Methodik ergab sich für das Jahr 2014 ein maximal zulässiger kalkulatorischer Zinssatz von 6,60 %. Der durch die Stadt im Rahmen der Festlegung der Gebührensätze beschlossene Zinssatz von 6,10 % liegt unterhalb des maximal zulässigen Zinssatzes und ist somit nicht zu beanstanden.
57. Die im vorläufigen Jahresabschluss ausgewiesenen Fremdkapitalzinsen wie auch der Zinsaufwand für kurzfristige Verbindlichkeiten wurden dementsprechend in der Nachkalkulation nicht berücksichtigt.

2.2.9 Ansatzfähige Kosten

58. Es ergeben sich über alle Kostenarten - unter Berücksichtigung von Nebenerlösen - in der Gebührennachkalkulation ansatzfähige Kosten i. H. v. 4.663.698 €.

2.3 Kostenstellenrechnung

59. Im Rahmen der Kostenstellenrechnung werden die Kosten je Kostenart den Orten der Kostenentstehung (Kostenstellen) zugeordnet. Von Bedeutung für die Nachkalkulation der Abwassergebühren sind hierbei neben den direkt in die betriebliche Leistung eingehenden Kosten-

² Vgl. Brüning in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, 40. Erg. Lfg. (März 2009) Rdnr. 166d zu §6

³ Vgl. Brüning in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, 45. Erg. Lfg. (Sep. 2011) Rdnr. 162 zu §6

stellen (sog. Hauptkostenstellen) auch die indirekt eingehenden Kostenstellen (sog. Hilfskostenstellen).

60. Wir haben folgende Kostenstellenstruktur in der Nachkalkulation berücksichtigt:

- Allgemeine Kosten
- Abwasserreinigung Schmutzwasser
- Abwassereinigung Niederschlagswasser
- Allgemeine Kostenstelle Pumpwerke
- Pumpwerke Schmutzwasser
- Pumpwerke Niederschlagswasser
- Pumpwerke Mischwasser
- Regenbecken Niederschlagswasser
- Regenbecken Mischwasser
- Allgemeine Kostenstelle Leitungen
- Leitungen Schmutzwasser
- Leitungen Niederschlagswasser
- Leitungen Mischwasser

61. Die Zuordnung der um periodenfremde, außerordentliche und leistungsfremde Aufwendungen bereinigten Kosten je Kostenart auf die Kostenstellen wurde im Betriebsabrechnungsbogen 2015 (vgl. Anlage 1) durchgeführt. Die Verteilung der Kostenartenansätze auf die Kostenstellen erfolgte dabei im Wesentlichen auf Grundlage der Summen- und Saldenliste des Abwasserwerkes. Bei einzelnen - nicht kostenstellenbezogen aufgeteilten - Kostenarten erfolgte die Kostenstellenzuschreibung abweichend anhand von ableitbaren Schlüsseln (z. B. Kostenvolumen, Restwerte) oder nach einer sog. „Expertenschätzung“.

62. Die Erträge aus aktivierten Eigenleistungen betreffend die Fremdleistungen wurden den Kostenstellen anhand der Zugänge im Jahr 2015 zugeordnet. Hierbei wurde eine Verteilung im Verhältnis der Investitionskosten 2015 je Kostenstelle berücksichtigt. Diese Vorgehensweise beruht auf dem Umstand, dass sich die aktivierten Eigenleistungen direkt aus dem Investitionsvolumen ableiten lassen (vgl. Tz. 33) und somit diese als geeigneter Verteilungsmaßstab anzusehen sind.

63. Die Kosten der Beiträge zum Lippe- sowie zum Wasser- und Bodenverband wurden entsprechend der erteilten Auskünfte zu 85 % auf die Kostenstelle Schmutzwasserreinigung und zu 15 % auf die Kostenstelle Niederschlagswasserreinigung verteilt. Die Kosten der Abwasserabgabe wurden nach dem gleichen Schlüssel verteilt.
64. Die Kosten für Maschinenversicherungen wurden den Kostenstellen zugeordnet, auf denen sich die entsprechend versicherten Maschinen befinden. Hierbei wurde eine Verteilung im Verhältnis der Anschaffungs-/Herstellungskosten der maschinellen Anlagen je Kostenstelle berücksichtigt. Diese Vorgehensweise beruht auf dem Umstand, dass sich die Höhe der jeweiligen Versicherungsprämien auskunftsgemäß nach der Höhe der jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten richtet.
65. Bei der Verteilung der kalkulatorischen Zinsen auf die Kostenstellen wurde die jeweilige Kapitalbindung berücksichtigt. Hierzu haben wir von den Restwerten auf Basis der historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten je Kostenstelle die jeweils zuzurechnenden Anteile des Abzugskapitals (Kanalanschlussbeiträge, Kapitalzuschüsse, Landeszuschüsse und Abwasserinvestitionspauschale) abgesetzt.
66. Die Zuordnung der Kanalanschlussbeiträge erfolgte gemäß den Regelungen zu Beitragserhebung der Beitragsatzung. Diese sieht eine Erhebung von 2/3 des vollen Satzes bei einem ausschließlichen Schmutzwasseranschluss und 1/3 des vollen Satzes bei einem ausschließlichen Niederschlagswasseranschluss vor. Die Restwerte der Landes- und Kapitalzuschüsse sowie die Abwasserinvestitionspauschale wurden anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die Kostenstellen verteilt. Dabei wurden für die Verteilung der Landeszuschüsse nur die Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlagenzugänge der Jahre in denen diese Zuschüsse gezahlt wurden (1950 bis 1994) herangezogen. Entsprechend wurden für die Verteilung der Abwasserinvestitionspauschale nur die Anschaffungs-/Herstellungskosten der Jahre in denen diese gezahlt wurden (1995 bis 2002) herangezogen. Durch die zwischenzeitlich erfolgten Abschreibungen auf die bezuschussten Anlagegüter verringert sich deren Kapitalbindung, während die Abwasserinvestitionspauschale in nominaler Höhe erhalten bleibt und bis zu deren Verwendung im Rahmen einer Reinvestition im bezuschussten Anlagenteil zur Finanzierung anderer Anlagenteile dienen können. Die Kapitalzuschüsse wurden anhand der Anlagenbeschreibung direkt den jeweiligen Kostenstellen zugeordnet.
67. Die Abschreibungen der einzelnen Anlagegüter haben wir mit Hilfe des vorliegenden Anlagenverzeichnisses direkt auf die betreffenden Kostenstellen zugeordnet.

68. Auf der Kostenstelle „Allgemeines Leitungen“ sind ausschließlich Kosten für die Erstellung, den Versand und die Verteilung von Informationsflyern zu Rückstausicherungen gebucht. Es handelt es sich um eine Hilfskostenstelle, die im Wege der kostenrechnerischen Sekundärkostenverteilung auf die Hauptkostenstellen Schmutz-, Niederschlags- und Mischwasser umgelegt wurde. Die Verteilung erfolgte hälftig auf die beiden Hauptkostenstellen Niederschlagswasser und Mischwasser.
69. Die allgemeinen Kosten der Pumpwerke auf der entsprechenden Kostenstelle „Allgemeines Pumpwerke“ wurden anteilig, entsprechend des Anteils der jeweiligen Primärkosten an den Gesamtkosten der Pumpwerke, auf diese verteilt.
70. Bei der Kostenstelle „Allgemeine Kosten“ handelt es sich ebenfalls um eine Hilfskostenstelle, die im Wege der kostenrechnerischen Sekundärkostenverteilung auf die Hauptkostenstellen umgelegt wurde. Die allgemeinen Kosten wurden auf alle Hauptkostenstellen mit Ausnahme der Abwasserreinigungskostenstellen verteilt, da auf diesen Kostenstellen kein oder nur sehr geringer Verwaltungs- bzw. allgemeiner Aufwand anfällt. Die Verteilung erfolgte auf Grundlage des Verhältnisses der direkten Kosten abzgl. der kalkulatorischen Zinsen der Hauptkostenstellen. Die kalkulatorischen Zinsen wurden nicht in der Verteilungsbasis berücksichtigt, da dies durch die Berücksichtigung der Kanalanschlussbeiträge in der Verzinsungsbasis der Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle zu nicht sachgerechten Verschiebungen führen würde.
71. Nach der Sekundärkostenverteilung ergeben sich aus dem Betriebsabrechnungsbogen 2015 die Gesamtkosten je Hauptkostenstelle (vgl. Anlage 1).

2.4 Kostenträgerrechnung

72. Als letzter Schritt der Kostenrechnung gibt die Kostenträgerrechnung Aufschluss darüber, welche Kosten für welche Leistungen entstanden sind. Kostenträger sind folglich die erbrachten Leistungen (vgl. Anlage 3). Bei der Nachkalkulation waren folgende Kostenträger zu berücksichtigen:
- Schmutzwassergebühr
 - Niederschlagswassergebühr für die Grundstücksentwässerung
 - Niederschlagswassergebühr für die Straßenentwässerung

73. Jeder dieser Kostenträger wird differenziert nach der Art des Anschlusses. Dabei handelt es sich entweder um einen Vollanschluss (Abwasserableitung und Abwasserreinigung) oder einen Anschluss, für den nur Ableitungsgebühren gezahlt werden müssen. Letztere Anschlussnehmer sind eigenständige Mitglieder des Lippeverbandes und werden von diesem gesondert für die Abwasserreinigung veranlagt.
74. In einem ersten Schritt waren die Kosten der Hauptkostenstellen den drei Leistungsbereichen zuzuordnen. Dabei sind die Kostenstellen „Abwasserreinigung Schmutzwasser“, „Pumpwerke Schmutzwasser“ und „Leitungen Schmutzwasser“ voll dem Kostenträger „Schmutzwassergebühr“ zu zurechnen.
75. Die Kostenstellen „Pumpwerke Mischwasser“, „Regenbecken Mischwasser“, „Leitungen Mischwasser“ wurden entsprechend der Zweikanaltheorie zu 50 % auf den Kostenträger Schmutzwassergebühr und zu 50 % auf die beiden Kostenträger der Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt. Die vom Abwasserwerk ermittelte Aufteilung nach der 2-Kanaltheorie wurde durch uns ungeprüft übernommen. Das Kostenvolumen der Niederschlagswasserbeseitigung wurde anhand der an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Flächen zu 63,6 % auf die Grundstücksentwässerung und zu 36,4 % auf die Straßenentwässerung verteilt. Der Ermittlung der Anteilswerte lagen folgende Jahresdurchschnittswerte zu Grunde:

Befestigte Flächen	m ²	Schlüsselung Flächen	
		Gesamt	Vollanschluss
Grundstücksentwässerung Vollanschluss	1.533.960		87,0%
Grundstücksentwässerung Ableitung	90.368		
Summe Grundstücksentwässerung	1.624.329	63,6%	
Straßenentwässerung Vollanschluss	228.539		13,0%
Straßenentwässerung Ableitung	699.822		
Summe Straßenentwässerung	928.361	36,4%	
Summe Vollanschluss	1.762.499		100,0%
Summe Ableitung	790.191		
Summe befestigte Flächen	2.552.690	100,0%	

76. Die Kostenstelle „Abwassereinigung Niederschlagswasser“ wurde anhand der an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Flächen mit Vollanschluss zu 87,0 % auf die Grundstücksentwässerung und zu 13,0 % auf die Straßenentwässerung verteilt.
77. Die Kostenstellen „Pumpwerke Niederschlagswasser“, „Regenbecken Niederschlagswasser“ und „Leitungen Niederschlagswasser“ sind entsprechend dem Vorgehen beim Niederschlagswasseranteil der Mischwasserkostenstellen zu 63,6 % auf die Grundstücksentwässerung und zu 36,4 % auf die Straßenentwässerung verteilt worden.

78. Für die Kostenstelle „Leitungen Niederschlagswasser“ wurde zusätzlich eine Korrektur vorgenommen. Dieser Kostenstelle sind 1/3 aller Kanalanschlussbeiträge zugeordnet (vgl. Tz. 66). Diese Beiträge wurden jedoch ausschließlich von den Grundstückseigentümern und nicht von den Trägern der Verkehrswege geleistet. Dementsprechend dürfen die sich aus den geleisteten Beiträgen ergebenden Zinsentlastungen auch nur den Grundstückseigentümern zu Gute kommen. Diese Verfahrensweise ist in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zur Umstellung von einer teilweisen Beitragsfinanzierung auf eine reine Gebührenfinanzierung begründet. Hiernach darf eine Umstellung des Finanzierungssystems nicht dazu führen, dass die zum Zeitpunkt des Wechsels bereits vorhandenen Altanschlussnehmer, die in der alten Struktur eine Beitragszahlung geleistet haben, gegenüber den Neuanschlussnehmern benachteiligt werden.⁴ Eine solche Benachteiligung kann durch die Erhebung unterschiedlicher Gebührensätze oder die Rückerstattung der Beiträge vermieden werden.⁵ Da es sich im vorliegenden Fall um eine Nutzergruppe, die Beiträge entrichtet hat (Grundstücksentwässerung), und eine Nutzergruppe ohne Beitragszahlungen (Straßenentwässerung) handelt, ist eine Differenzierung der Gebührensätze zwischen Grundstücks- und Straßenentwässerung erforderlich. Um diesen Umstand Rechnung zu tragen, wurde der sich aus den Kanalanschlussbeiträgen ergebende Zinseffekt quantifiziert und der Kostenträger „Grundstücksentwässerung“ um 81.617 € entlastet und der Kostenträger „Straßenentwässerung“ um 81.617 € belastet. Analog erfolgte eine Entlastung des Kostenträgers „Straßenentwässerung“ durch die Berücksichtigung der Entlastungseffekte aus der Bezuschussung von Baumaßnahmen durch die Straßenbaulastträger von 29.980 € und eine entsprechende Belastung des Kostenträgers „Grundstücksentwässerung“. Zudem resultiert bezogen auf die Zuschüsse durch die Straßenbaulastträger auch ein Entlastungseffekt aus den entsprechenden Auflösungsbeträgen. Daher wurden der Kostenträger „Straßenentwässerung“ um weitere 12.052 € entlastet und der Kostenträger „Grundstücksentwässerung“ um 12.052 € belastet.
79. Die so ermittelten Kosten je Kostenträger müssen anschließend auf die beiden Leistungsbestandteile Abwasserreinigung und Abwasserableitung aufgeteilt werden. Auf die Abwassereinigung entfallen jeweils nur die Kosten der Kostenstellen „Abwasserreinigung Schmutzwasser“ und „Abwasserreinigung Niederschlagswasser“. Die verbleibenden Kosten sind der jeweiligen Abwasserableitung zu zuordnen.

⁴ Vgl. Grünewald in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, 42. ErgLfg. (März 2010) Rdnr. 510 zu § 8

⁵ Vgl. Grünewald in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, 42. ErgLfg. (März 2010) Rdnr. 510 zu § 8

2.5 Gebührenerlöse

80. Zur Ermittlung eventueller Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen müssen neben den relevanten Kosten je Abwasser- und Anschlussart auch die den Kosten gegenüberstehenden Gebühreneinnahmen des Kalkulationszeitraums erfasst werden.
81. Die in den Umsatzerlösen ausgewiesenen Beträge enthalten auch perioden- und leistungsfremde Anteile. Diese wurden ausgesondert, so dass in der Nachkalkulation nur die perioden- und leistungsbezogenen Gebührenerlöse Berücksichtigung finden. Die Erlöse nach Abwasserart und Umfang der Leistungsanspruchnahme stellen sich wie folgt dar:

Abwassererlöse 2015	Schmutzwasser €	Grundstücksentwässerung €	Straßenentwässerung €
Summe Erlöse	-2.810.686	-1.317.978	-730.694
davon Vollanschluss	-2.639.532	-1.253.816	-198.829
davon Ableitung	-171.154	-64.162	-531.865

2.6 Ermittlung der Über-/Unterdeckungen 2015

82. Auf der Grundlage der in den vorangegangenen Abschnitten ermittelten Kosten und Erlöse ergeben sich für den Kalkulationszeitraum 2015 die zu kalkulierenden abgabenrechtlich relevanten Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen.
83. Auf Grundlage der in Abschnitt 2.4 erläuterten Aufteilungsverhältnisse der Kosten je Hauptkostenstelle wurde zunächst eine Aufteilung der Kosten auf die Bereiche Schmutz-, Grundstücks- und Straßenentwässerung vorgenommen (vgl. Anlage 3).
84. Bei der Aufteilung der gesamten Kosten der Niederschlagsentwässerung ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Gebührenpflichtigen nicht mit den Kosten der Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze belastet werden. In Nordrhein-Westfalen kann diese Entlastung durch einen Abzug eines Gemeindeanteils von den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung oder durch eine Einbeziehung der öffentlichen Flächen in den Divisor der Gebührensatzermittlung erfolgen.⁶ In der Nachkalkulation wurde die Aussonderung der Kosten der Niederschlags-

⁶ Vgl. Brüning in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, 43. ErgLfg. (Sept. 2010) Rdnr. 352c zu §6

wasserbeseitigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anhand der vom Abwasserwerk ermittelten Flächenanteile auf Ebene der Kostenstellenkosten vorgenommen.

85. Ergänzend zu den Kosten der Kalkulationsperiode sind Kostenüber- und -unterdeckungen aus den vier letzten Jahren gutzubringen bzw. können nachgeholt werden⁷. Die von uns berücksichtigten Ansätze der Kostenüber- und -unterdeckungen entsprechen den Ansätzen der Vorkalkulation. Sie umfassen die Über- und Unterdeckungen des Jahres 2013.
86. Für das Jahr 2015 ergeben sich folgende Über- bzw. Unterdeckungen:

2015	Schmutz- wasser €	Grundstücks- entwäs- serung €	Straßen- entwäs- serung €
Kosten I	2.720.230,74	1.240.852,69	702.614,41
davon Vollanschluss	2.555.553,98	1.180.875,07	191.247,77
davon Ableitung	164.676,76	59.977,62	511.366,64
Nachholung/Gutbringung	-24.408,12	-42.809,28	-27.577,90
Über-(-)/Unterdeckungen (+) Vollanschluss	-23.033,19	-40.535,26	-6.396,71
Über-(-)/Unterdeckungen (+) Ableitung	-1.374,93	-2.274,02	-21.181,19
Kosten II	2.695.822,62	1.198.043,41	675.036,51
davon Vollanschluss	2.532.520,79	1.140.339,81	184.851,06
davon Ableitung	163.301,83	57.703,60	490.185,45
Summe Erlöse	-2.810.685,90	-1.317.977,96	-730.693,53
davon Vollanschluss	-2.639.531,63	-1.253.816,36	-198.828,50
davon Ableitung	-171.154,27	-64.161,60	-531.865,03
Über- (+) / Unterdeckung (-)	114.863,28	119.934,55	55.657,02
davon Vollanschluss	107.010,84	113.476,55	13.977,44
davon Ableitung	7.852,44	6.458,00	41.679,58

⁷ Vgl. § 6 KAG NW

3 Zusammenfassung

87. Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen (im Folgenden auch Abwasserwerk) beauftragte uns mit Schreiben vom 22. Februar 2016 mit der Nachkalkulation der Abwassergebühren des Jahres 2015. Der Beauftragung lag unser Angebot vom 10. Februar 2016 zu Grunde.
88. Die Abwasserbeseitigung für die Einwohner und Gewerbebetriebe der Stadt Lüdinghausen obliegt dem Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen. Dieses wird in der Betriebsform eines Eigenbetriebes geführt. Die Abwasserreinigung erfolgt durch den Lippeverband.
89. Unsere Aufgabe war es, auf Basis des Jahresabschlusses 2015, zur Ermittlung von abgabenrechtlich relevanten Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen, die gemäß § 6 Abs. 2 KAG den Gebührenzahlern in den nächsten vier Jahren gutgebracht werden müssen bzw. nachgeholt werden können, eine Nachkalkulation für das Jahr 2015 zu erstellen. Dies beinhaltete insbesondere folgende Arbeitsschritte:
- Plausibilitätsprüfung der bestehenden Anlagenrechnungen (rechnerische Richtigkeit, Zuordnung zu Anlagengruppen, Abschreibungsdauern), insbesondere die Ermittlung der Abschreibungen und der Restwerte in den abgabenrechtlich relevanten Bewertungskreisen (historische Anschaffungs-/Herstellungskosten, Wiederbeschaffungszeitwerte) (keine Prüfung der Vollständigkeit bzw. Neuaufnahme des Vermögens).
 - Ermittlung und sachgerechte Verteilung der kalkulatorischen Zinsen unter Berücksichtigung des Abzugskapitals (Kanalanschlussbeiträge, Kapitalzuschüsse, Werte der von Dritten unentgeltlich übernommenen Anlagen); Zuordnung auf die Kostenträger Schmutzwasserbeseitigung, Grundstücksentwässerung und Straßenentwässerung.
 - Analyse der Ist-Kosten des Abwasserwerkes auf Basis des vorläufigen Jahresabschlusses sowie der Summen- und Saldenliste; Erarbeitung eines Betriebsabrechnungsbogens, insbesondere Aussonderung perioden- und leistungsfremder Kosten; Verteilung der Kosten der Abwasserentsorgung auf die Vor- und Endkostenstellen (Primärkostenverteilung), Umlage der Vorkostenstellen auf Endkostenstellen (Sekundärkostenverteilung).
 - Rechnerische Ermittlung der Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen. Die Berechnung erfolgt durch Vergleich der erzielten Erlöse mit den tatsächlichen Kosten für jede Leistungsart.

90. Im Rahmen der Gebührennachkalkulation haben wir auf Basis des Jahresabschlusses des Abwasserwerks einen Betriebsabrechnungsbogen und eine Kostenträgerrechnung für das Jahres 2015 aufgebaut. Es ergeben sich anhand des Kalkulationsschemas unter Berücksichtigung der Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren folgende Kostenüber- und -unterdeckungen:

2015	Schmutz- wasser €	Grundstücks- entwäs- serung €	Straßen- entwäs- serung €
Kosten I	2.720.230,74	1.240.852,69	702.614,41
davon Vollanschluss	2.555.553,98	1.180.875,07	191.247,77
davon Ableitung	164.676,76	59.977,62	511.366,64
Nachholung/Gutbringung	-24.408,12	-42.809,28	-27.577,90
Über-(-)/Unterdeckungen (+) Vollanschluss	-23.033,19	-40.535,26	-6.396,71
Über-(-)/Unterdeckungen (+) Ableitung	-1.374,93	-2.274,02	-21.181,19
Kosten II	2.695.822,62	1.198.043,41	675.036,51
davon Vollanschluss	2.532.520,79	1.140.339,81	184.851,06
davon Ableitung	163.301,83	57.703,60	490.185,45
Summe Erlöse	-2.810.685,90	-1.317.977,96	-730.693,53
davon Vollanschluss	-2.639.531,63	-1.253.816,36	-198.828,50
davon Ableitung	-171.154,27	-64.161,60	-531.865,03
Über- (+) / Unterdeckung (-)	114.863,28	119.934,55	55.657,02
davon Vollanschluss	107.010,84	113.476,55	13.977,44
davon Ableitung	7.852,44	6.458,00	41.679,58

Düsseldorf, am 12. September 2016

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dr. Armin Drack


ppa. Thomas Gutsche

PwC
Anlage 1

Sachkonto	Alle Beträge in [€]	Ist 2015 gem GUV	Hinzurechnungen	Ansatz Abwasser Gebühren- kalkulation	Allgemeine Kosten	Abwasserreinigung		Pumpwerke		Regenbecken		Bereitstellungsdienst, Leitungsnetze und		Summe	Ansatz Abwasser vorkalkulation 2015
						Schmutz-wasser	Nieder-schlags-	Allgemeines Pumpwerke	Schmutz-wasser	Nieder-schlags-	Mischwasser	Allgemeines Leitungen	Schmutz-wasser		
43000	Umsatzerlöse	-5.104.895,18	5.104.895,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43001	Schmutzwassergebühren	-4.022.346,04	4.022.346,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43010	Niederschlagswassergebühren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43011	Abwasserabfuhr- u. Überprüfungsgebühren Außenbereich	-44.006,14	44.006,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43030	Kleinleierabgabe	-3.168,63	3.168,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43040	Entw. öffentl. Verk Fläche	-641.351,80	641.351,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43800	Einnahme aus der Rückstellung von Anschlussbeiträgen	-381.115,57	381.115,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43840	Aufw. empf. Zuschüsse Kanabau	-2.907,00	2.907,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51130	Andere aktivierte Eigenleistungen	-25.134,97	0,00	-25.134,97	-2.840,59	0,00	0,00	-8.007,93	0,00	0,00	0,00	0,00	-6.317,30	-6.431,28	-25.134,97
51140	Aktivierte Gemeinkosten Direktmaterial	-227,00	0,00	-227,00	-2.840,59	0,00	0,00	-2.780,93	0,00	0,00	0,00	0,00	-6.317,30	-6.431,28	-227,00
53290	Sonstige betriebliche Erträge	-143.999,27	142.414,52	-1.584,75	-1.584,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.584,75	0,00
53400	Pacht	-25,00	0,00	-25,00	-25,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-25,00	0,00
53611	Kostenersatzungen aus Schäden	-2.778,52	2.778,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53690	Sonstige Erträge	-1.392,00	0,00	-1.392,00	-1.392,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.392,00	0,00
53700	Mehrbgab. Inkassogeb.u. Geb.	-24,00	0,00	-24,00	-24,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-24,00	0,00
53900	Aufw. Fördern u. Zusch. v. Dritten	-139.636,00	139.636,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Materialaufwand	863.638,18	-20.028,98	843.609,20	6.379,27	0,00	0,00	3.073,29	206.298,91	2.694,13	285.640,33	12.000,42	6.731,99	285.061,10	843.609,20
	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	70.374,26	-1.430,07	68.944,19	66.944,19	0,00	0,00	3.073,29	7.675,85	101,64	54.850,45	2.474,19	-12,58	781,35	68.944,19
54000	Energie- und Wasserbezug	66.591,06	-1.430,07	65.160,99	66.160,99	0,00	0,00	0,00	7.675,85	101,64	53.921,89	2.474,19	-12,58	781,35	64.160,99
54110	Heizöl	923,06	0,00	923,06	923,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	923,06	0,00	0,00	923,06	3.000,00
54500	Material Direktverbrauch	3.860,14	0,00	3.860,14	3.860,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.860,14	0,00	0,00	3.860,14	500,00
54700	Aufwendungen für bezogene Leistungen	793.263,92	-18.598,91	774.665,01	6.379,27	0,00	0,00	3.073,29	198.623,06	2.592,49	210.789,88	9.526,23	46.821,65	774.665,01	708.100,00
	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.753.508,48	-115.811,56	1.637.696,92	301.987,36	1.000.449,40	187.037,01	33,32	10.953,23	323,84	16.959,37	56.989,98	9.923,36	1.733,57	1.637.696,92
58200	Verluste aus Anlageerträgen	84.995,92	-84.995,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
59130	Mieten, Pachten, Gebühren, Beiträge	10.669,14	0,00	10.669,14	10.669,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.669,14	11.500,00
59160	Abwasserabgabe Landesumweltaamt	66.811,57	-2.962,68	63.848,89	63.848,89	45.366,00	18.492,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	63.848,89	63.402,00
59185	Beitrag Lippverband, Wasser- u. Bodenw.	1.124.591,42	-963,90	1.123.627,52	955.083,39	168.544,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.123.627,52	1.079.115,00
59170	Beitrag Vereine u. Verbände	466,00	0,00	466,00	466,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	466,00	36.470,00
59190	Sonstige Gebühren und Beiträge	70.201,66	0,00	70.201,66	12.435,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	70.201,66	1.500,00
59200	Feuer- und Sturmversicherungen	1.661,63	0,00	1.661,63	3.931,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.661,63	1.500,00
59220	Helfpflichtversicherung	3.931,76	0,00	3.931,76	3.931,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.931,76	1.500,00
59230	KFZ- Versicherungen	40,25	0,00	40,25	40,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40,25	40,25
59240	Maschinenversicherungen	20.788,75	0,00	20.788,75	9.067,96	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.788,75	19.000,00
59300	Bürobedarf, Zeitschriften	408,39	-328,29	80,10	80,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80,10	5.423,26
59340	Unterhaltung Büromaschinen u. Einrichtung	880,75	0,00	880,75	880,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	880,75	0,00
59420	Fernsprechgebühren	11.454,78	0,00	11.454,78	2.483,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.454,78	13.000,00
59540	Bekanntmachungen	704,88	-418,21	286,67	286,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	286,67	800,00
59700	Prüfungs- und Beratungskosten	97.305,46	0,00	97.305,46	47.299,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	97.305,46	13.000,00
59740	Betrieblüfungskosten	13.105,47	0,00	13.105,47	13.105,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.105,47	13.000,00
59790	Sonstige Dienst- und Fremdleistungen	15.423,46	0,00	15.423,46	7.976,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.423,46	0,00
59900	Baugebühren	37,32	0,00	37,32	37,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	37,32	100,00
59920	Verwaltungskostenbeitrag Stadt	229.215,16	-26.152,68	203.062,50	203.062,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	203.062,50	275.311,00
59930	Aus- und Fortbildung	814,00	0,00	814,00	814,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	814,00	3.000,00
59990	Sonstiges	0,81	0,00	0,81	0,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,81	0,00
	Abschreibungen	1.240.366,46	233.820,05	1.474.186,51	52.366,57	0,00	0,00	51.234,74	230,56	127.112,29	56.083,76	44.584,79	441.398,19	337.188,17	1.474.186,51
	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-556,54	556,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
65100	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	268.647,95	466.276,97	734.924,92	15.198,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	734.924,92	829.190,88
65100	Fremdkapitalzinsen	268.643,52	-268.643,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
65100	Zinsaufwand für kurzfristige Verbindlichkeiten	-4,43	4,43	-4,43	-4,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-4,43	0,00
	Kalkulatorische Zinsen	734.924,92	0,00	734.924,92	15.198,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	734.924,92
	Summe	-1.148.424,93	4.663.697,83	4.663.697,83	371.485,74	1.000.449,40	187.037,01	3.106,61	282.322,87	3.197,07	466.650,16	242.950,44	156.981,40	1.545,73	4.663.697,83
	Umlage Allgemeines Leitungen/Pumpwerke														
	Zwischensumme														
	Umlage Allgemeine Kosten														
	Summe nach umgelegten Kosten	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000.449,40	187.037,01	0,00	324.242,54	3.718,32	532.895,15	262.740,30	171.370,17	0,00	4.663.697,83

PwC
Anlage 2

Alle Beträge in [€]	Allgemeine Kosten		Pumpwerke				Regenbecken				Bereitchaftsdienst, Leitungsnetze				Summe
	9400		9441	9442	9443	9462	9463	9475	9476	9477	9475	9476	9477		
Restwert Historische AHK 31.12.14	248.184		393.687	374	1.155.020	2.285.009	1.196.607	9.023.247	8.006.713	6.080.654				28.389.494	
Restwert Historische AHK 31.12.15	250.140		462.087	187	1.094.749	2.366.027	1.161.685	9.344.383	7.952.972	5.872.388				28.504.616	
Mittelwert	249.162		427.887	281	1.124.885	2.325.518	1.179.146	9.183.815	7.979.843	5.976.521				28.447.055	
Restwert Anschlussbeiträge 31.12.14	0		0	0	0	0	0	-7.348.408	-3.674.204	0				-11.022.612	
Restwert Anschlussbeiträge 31.12.15	0		0	0	0	0	0	-7.367.645	-3.683.823	0				-11.051.468	
Mittelwert	0		0	0	0	0	0	-7.358.027	-3.679.013	0				-11.037.040	
RW Kapitalzuschüsse Kanalbau 31.12.14	0		0	0	0	0	0	-48.492	-45.976	-39.126				-133.595	
RW Kapitalzuschüsse Kanalbau 31.12.15	0		0	0	0	0	0	-47.471	-45.008	-38.206				-130.685	
Mittelwert	0		0	0	0	0	0	-47.982	-45.492	-38.666				-132.140	
Restwert Landeszuschüsse 31.12.14	0		-17.234	0	-155.581	-75.423	-96.268	-666.661	-522.933	-746.864				-2.280.965	
Restwert Landeszuschüsse 31.12.15	0		-16.227	0	-146.486	-71.014	-90.640	-627.690	-492.363	-703.205				-2.147.625	
Mittelwert	0		-16.730	0	-151.034	-73.219	-93.454	-647.175	-507.648	-725.034				-2.214.295	
Abwasserinvestitionspauschale	0		-53.059	-1.124	-40.422	-352.360	-26.624	-1.033.104	-760.842	-748.095				-3.015.631	
Kalk. Verzinsungsbasis 2015	249.162		358.097	-844	933.429	1.899.939	1.059.067	97.527	2.986.846	4.464.725				12.047.950	
Kalulatorischer Zinssatz 2015	6,10%		6,10%	6,10%	6,10%	6,10%	6,10%	6,10%	6,10%	6,10%					
Kalkulatorische Zinsen 2015	15.199		21.844	-51	56.939	115.896	64.603	5.949	182.198	272.348				734.925	

Nachkalkulation 2015									
KST-Gruppe	Nr	Hauptkostenstellen	Kosten	Anteile			Kosten		
				Schmutzwasser %	Grundstücksentwässerung %	Straßenentwässerung %	Schmutzwasser €	Grundstücksentwässerung €	Straßenentwässerung €
Verbandsbeiträge	9480a	Schmutzwasser	1.000.449,40	100,0%	0,0%	0,0%	1.000.449,40	0,00	0,00
	9480b	Niederschlagswasser	187.037,01	0,0%	87,0%	13,0%	0,00	162.784,42	24.252,59
Pumpwerke	94410	Schmutzwasser	324.242,54	100,0%	0,0%	0,0%	324.242,54	0,00	0,00
	94420	Niederschlagswasser	3.718,32	0,0%	63,6%	36,4%	0,00	2.366,04	1.352,28
	94430	Mischwasser	532.695,15	50,0%	31,8%	18,2%	266.347,57	169.482,42	96.865,16
Regenbecken	94620	Niederschlagswasser	262.740,30	0,0%	63,6%	36,4%	0,00	167.187,03	95.553,27
	94630	Mischwasser	171.370,17	50,0%	31,8%	18,2%	85.685,09	54.523,18	31.161,91
Bereitchaftsdienst, Leitungsnetze und Anschlußleitungen	94750	Schmutzwasser	535.891,40	100,0%	0,0%	0,0%	535.891,40	0,00	0,00
	94760	Niederschlagswasser	630.324,07	0,0%	63,6%	36,4%	0,00	401.088,12	229.235,96
	94770	Mischkanal	1.015.229,47	50,0%	31,8%	18,2%	507.614,73	323.005,65	184.609,08
		Summe	4.663.697,83				2.720.230,74	1.240.852,69	702.614,41
		davon Abwasserreinigung	1.187.486,41				1.000.449,40	162.784,42	24.252,59
		davon Abwasserableitung	3.476.211,42				1.719.781,34	1.078.068,27	678.361,82
		Mengen	1.110.204,00				1.624.328,63	928.360,90	
		davon Vollanschluss	1.003.897,00				1.533.960,18	228.538,50	
		davon Ableitung	106.307,00				90.368,45	699.822,40	
		Kosten I	2.720.230,74				1.240.852,69	702.614,41	
		davon Vollanschluss	2.555.553,98				1.180.875,07	191.247,77	
		davon Ableitung	164.676,76				59.977,62	511.366,64	
		Nachholung/Gutbringung	-24.408,12				-42.809,28	-27.577,90	
		Über(-)/Unterdeckungen (+) Vollanschluss	-23.033,19				-40.535,26	-6.396,71	
		Über(-)/Unterdeckungen (+) Ableitung	-1.374,93				-2.274,02	-21.181,19	
		Kosten II	2.695.822,62				1.198.043,41	675.036,51	
		davon Vollanschluss	2.532.520,79				1.140.339,81	184.851,06	
		davon Ableitung	163.301,83				57.703,60	490.185,45	
		Summe Erlöse	-2.810.685,90				-1.317.977,96	-730.693,53	
		davon Vollanschluss	-2.639.531,63				-1.253.816,36	-198.828,50	
		davon Ableitung	-171.154,27				-64.161,60	-531.865,03	
		Über- (+) / Unterdeckung (-)	114.863,28				119.934,55	55.657,02	
		davon Vollanschluss	107.010,84				113.476,55	13.977,44	
		davon Ableitung	7.852,44				6.458,00	41.679,58	

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Klärschlamm Entsorgung 2015

Unternehmerentschädigung Grundgebühr
Gebühr pro cbm Abwasser/Klärschlamm (Unternehmerent.)
Anzahl der entleerten Anlagen
Abgefahrene Abwasser-/Klärschlammmenge in cbm
Unternehmerentschädigung - Grundgebühr
Unternehmerentschädigung - Abgefahrene Menge
vergebliche Anfahrten
Verwaltungskosten/Personalkosten
Begleitscheine/Ausschreibungskosten
EDV-Kosten/Bescheidkosten
Kosten Lippeverband anteilig 0,9 €/cbm
Überschuss 2013/Fehlbetrag 2014

Kostenverteilung:

Fixkosten

Überschuss 2013/Fehlbetrag 2014
Fixkosten gesamt
Anzahl der Veranlagungen

Gebühr je Anfahrt

Mengenabhängige Kosten

Überschuss 2013/Fehlbetrag 2014
Mengenabhängige Kosten gesamt
Abgefahrene Menge in cbm

Gebühr je abgefahrenen cbm

Gesamtkosten

Gebührenaufkommen

Überschuss

	Nachkalkulation 2015	Kalkulation 2015
	35,70 €	35,70 €
	7,14 €	7,14 €
	242	182
	1071	710
	8.639,40 €	6.497,40 €
	7.646,94 €	5.069,40 €
	0,00 €	0,00 €
	24.915,00 €	24.915,00 €
	538,15 €	119,94 €
	657,56 €	465,50 €
	963,90 €	639,00 €
	-2.031,55 €	-3.582,56 €
	34.750,11 €	31.997,84 €
	-1.624,19 €	-3.040,16 €
	33.125,92 €	28.957,68 €
	242	182
	136,88 €	159,11 €
	8.610,84 €	5.708,40 €
	-407,36 €	-542,40 €
	8.203,48 €	5.166,00 €
	1071	710
	7,66 €	7,28 €
	41.329,40 €	34.123,68 €
	46.301,36 €	34.123,68 €
	4.971,96 €	0,00 €